



Jahresbericht des Landes Hessen zum Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der
Leitlinien zur Erstellung des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplanes

Dieser Bericht umfasst die Periode:

01.01.2020 bis 31.12.2020

Kontaktstelle im Bundesland:

Name und Anschrift	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden
E-Mail-Adresse	vetabt@umwelt.hessen.de
Telefon	+49 (611)-815-0
Fax	+49 (611)- 815-1943

Stand: 27.06.2022

Anwendungsbereich	4
Strategische Ziele	5
Strategische Ziele und deren Umsetzung.....	5
Rechtsgrundlagen und DIN ISO-Normen.....	5
Aufbau und Inhalte des Qualitätsmanagementsystems in der amtlichen Lebensmittelüberwachung	7
Risikoorientierte Betriebskontrollen in Lebensmittelunternehmen.....	7
Risikoorientierte Kontrolle der Milcherzeugerbetriebe.....	8
Risikoorientierte Probennahme	8
Bessere Verbraucherinformation und Transparenz	9
Integrierte Fachanwendung BALVI iP	10
Integrierte Fachanwendung Feedcheck.....	10
Umsetzung der Ziele in den einzelnen Teilbereichen des Veterinärwesens.....	12
Lebensmittelkontrolle	12
Task Force Lebensmittelsicherheit.....	12
EU-Schnellwarnsysteme (RASFF/RAPEX)	13
Schnellwarnungen und ACC-Warnungen im Bereich Lebensmittel nach Produktgruppen im Jahr 2020:	14
Schnellwarnungen und AAC-Meldungen im Bereich Lebensmittel nach Gefahren im Jahr 2020:	15
Schnellwarnungen im Bereich RAPEX nach Produktgruppen im Jahr 2020:	15
Schnellwarnungen im Bereich RAPEX nach Gefahr im Jahr 2020:.....	16
Kontrolle Milcherzeugerbetriebe	17
Festgestellte Verstöße im Rahmen von Lebensmittelkontrollen.....	19
Behördliche Maßnahmen	19
Überprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625	20
Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität	21
Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten	21
Amtliche Fleischhygieneüberwachung, Schlachtier- und Fleischuntersuchung	21
Produktuntersuchung	23
Einfuhruntersuchung (Abt. V LHL)	24
Positive Erfahrungen aus der Flaschenhalskontrolle.....	25
VO (EU) 2019/1793	26
Ergebnisse der Flaschenhalskontrolle 2020 im Detail.....	26
Meldungen an das RASFF-System (Schnellwarnungen) im Rahmen der Einfuhrkontrolle	34
BIO-Ware	36
Hintergründe und Vorgehensweise	36

Schlussbetrachtung	36
Futtermittelkontrolle	37
Anzahl der Betriebe 2020	39
Anzahl der Inspektionen (Unternehmens- und Buchprüfungen) entsprechend der Haupttätigkeit 2020	39
Untersuchte Futtermittelproben nach Futtermittelarten im Jahr 2020 in Hessen....	39
Übersicht ausgewählter Einzelbestimmungen im Jahr 2020 in Hessen	41
Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (Zoonosen-Stichprobenplan)	42
RASFF – Rapid Alert System for Food and Feed (Europäisches Schnellwarnsystem)	42
CBD- und THC-haltige Produkte	42
Systemrelevanz der Futtermittelwirtschaft.....	43
Maßnahmen bei Beanstandungen sowie Gebühren, Verwarnungsgelder und Bußgelder	43
Grundursachen für Verstöße	44
Überprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO EU) Nr. 2017/625.....	44
Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität: Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten	44
Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten.....	44
Tiergesundheit	45
Bovines Herpesvirus 1 (BHV1).....	45
Aviäre Influenza (AI).....	46
Schweinepest bei Schwarzwild	47
TSE-Monitoring	48
Kontrollen	48
Verstöße.....	52
Grundursachen für Verstöße	52
Überprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO EU) Nr. 2017/625.....	53
Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität: Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten	53
Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten.....	53
Tierschutz	53
Verstöße.....	54
Grundursachen für Verstöße	54
Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität: Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten	55
Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten.....	55

Tierarzneimittel	55
Aufstellung über arzneimittelrechtliche Überprüfungen im Jahr 2020 durch die Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen	55
Tierarzneimittelrechtliche Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe im Jahr 2020 durch die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen	58
Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten in der Veterinärverwaltung	59
Ausbildungsinitiativen	59
Bereitstellung zusätzlicher Mittel.....	59
Qualitätsmanagement	59
BALVI iP	59
Fortbildungsveranstaltungen	59
Beratung oder Bereitstellung von Informationen an Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen.....	59
Lebensmittelkontrolle.....	59
Zusammenfassung	60
Lebensmittelüberwachung	60
Futtermittelkontrolle	60
Tiergesundheit	61

Anwendungsbereich

Dieser Bericht informiert über die Arbeit und die Zielsetzung in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Tiergesundheit, Tierschutz, Futtermittelkontrolle und Tierarzneimittel. Ausgehend von den Vorgaben der Leitlinien zur Erstellung des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplanes wird dargestellt, ob und ggf. inwieweit die gesetzten operativen und strategischen Ziele im Berichtsjahr 2020 erfüllt worden sind.

Bundesweite, d. h. länderübergreifend geplante Kontrollprogramme und Schwerpunktaktionen, werden in diesem Landesbericht nicht berücksichtigt. Deren Gesamtdarstellung und Analyse erfolgt in dem durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlichten Rahmenbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan. Außer den durch EU-Recht vorgegebenen Berichtspflichten enthält dieser Landesbericht auch weitergehende Daten und Analysen zu bestimmten Sachgebieten.

Angelehnt an die Vorgaben der Leitlinien zur Erstellung von Kontrollplänen werden für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 folgende strategische Ziele verfolgt:

Strategische Ziele

- I. Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
- II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- III. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
- IV. Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
- V. Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
- VI. Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln
- VII. Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten
- VIII. Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt
- IX. Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

Strategische Ziele und deren Umsetzung

Ziel I – Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme

Rechtsgrundlagen und DIN ISO-Normen

Nach Art. 5 Abs. 1 und 12 der VO (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen¹ ist in den Veterinärüberwachungsbehörden ein einheitlicher Vollzug nach einheitlichen Standards zu gewährleisten. Auch bei der Übertragung von Aufgaben muss sichergestellt sein, dass die Ziele der Verordnung erfüllt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist anhand von Überprüfungen der Qualitätssicherungssysteme der Überwachungsbehörden sicherzustellen. Dabei sollen innerhalb von fünf Jahren alle relevanten Tätigkeitsbereiche mindestens einer unabhängigen Prüfung - einem Audit - unterzogen werden.

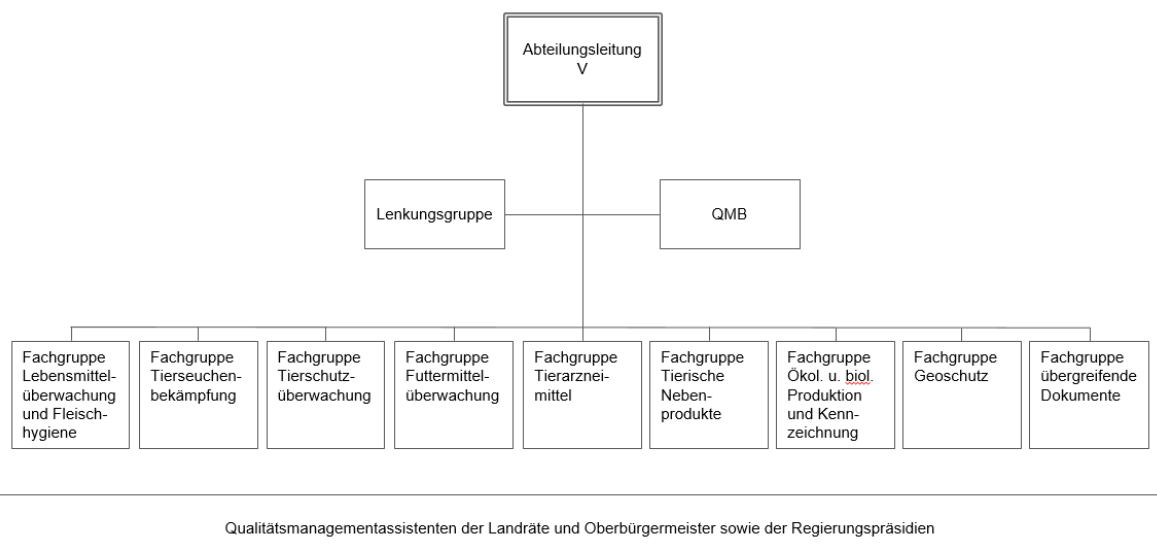
¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG,

Das Qualitätsmanagementsystem ist prozessorientiert aufgebaut, wobei die einzelnen Fachbereiche in den Gesamtprozess eingebettet werden. Entsprechend den Empfehlungen der DIN EN ISO 9001:2015 gliedert sich das Qualitätsmanagementsystem in verschiedene Prozesse, welche die in Zusammenhang mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung stehenden Tätigkeiten beschreiben.

Im Einzelnen sind dies folgende Prozesse:

- **Führungsprozess:** u. a. Organisation, Einrichtung und Geschäftsordnung der QM-Fachgruppen; Funktions-/Aufgabenbeschreibungen von in der Überwachung tätigen Personen
- **Systemprozess:** u. a. Dokumentenverwaltung und -bekanntgabe
- **Kommunikations- und Informationsprozess:** u. a. Notfallpläne, Besprechungen
- **Mitarbeiterprozess:** u. a. Fortbildung und Schulung
- **Innerer Organisationsprozess:** Prüfmittel, Arbeitsmittel
- **Unterstützungsprozess:** Transportbegleitschein für die Anlieferung von Proben
- **Kundenprozess:** u. a. Betriebskontrollen, Probenahmen, Zulassung von Betrieben, Krisenmanagement, Verbraucherbeschwerden, Zertifikate, Gegenproben
- **Entwicklungsprozess:** Weiterentwicklung der Dienstleistungen/Prozesse
- **Ergebnis- und Kennzahlenprozess:** Planung, Konkretisierung und Kontrolle von Ergebnisfaktoren
- **Kontinuierlicher Verbesserungsprozess:** Audits, Verbesserung von Arbeitsabläufen

Die folgende Grafik beschreibt die QM-Strukturen in Hessen.



In den vergangenen Jahren wurde in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Dienststellen und Interessengruppen ein Qualitätsmanagementsystem für die hessische Veterinärverwaltung erarbeitet und nach Inkraftsetzung der Verordnung (EU) 2017/625 weitere Bereiche (z.B. Ökologische und biologische Produktion und deren Kennzeichnung sowie Geoschutz) integriert. Das Auditsystem ist unabhängig und unparteiisch.

Aufbau und Inhalte des Qualitätsmanagementsystems in der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Alle Tätigkeiten der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind unter Qualitätsgesichtspunkten anhand von Verfahrensabläufen beschrieben worden. Entsprechende QM-Dokumente stehen über die Fachanwendung BALVI iP allen für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

Das Qualitätsmanagementsystem in der Lebensmittelüberwachung unterliegt einem ständigen Verbesserungsprozess, mit dem Ziel einer erhöhten Kundenorientierung. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess wirkt sich positiv auf die Arbeit und das Ansehen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Hessen und damit den Verbraucherschutz aus.

Ziel II – Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte

Risikoorientierte Betriebskontrollen in Lebensmittelunternehmen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 in der jeweils gültigen Fassung bestimmt das Erfordernis, Lebensmittelbetriebe in Risikokategorien einzuteilen und entsprechend zu überprüfen. Dies erfolgt durch eine EDV-gestützte Risikobewertung auf Grundlage der in der AVV RÜb beschriebenen Anforderungen. Das in Hessen eingesetzte Datenverarbeitungssystem BALVI iP berücksichtigt alle nach der VO (EU) 2017/625 zu beachtenden Faktoren, wie

- die festgestellten Risiken, die mit Lebensmitteln, Lebensmittelunternehmen, der Verwendung von Lebensmitteln oder den Prozessen, Materialien, Substanzen, Tätigkeiten oder Vorgängen verbunden sind, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben könnten,
- das Verhalten der Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Einhaltung des Lebensmittelrechts,
- die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen sowie
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Die Kontrollintervalle variieren in Abhängigkeit von der Risikobewertung zwischen höchstens wöchentlich bis in der Regel mindestens alle drei Jahre. Gemäß der AVV RÜb werden für Betriebe, die kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände oder Tabakerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, sowie für Lebensmittelbetriebe der Primärproduktion und Weinbaubetriebe durch die zuständigen Behörden gesonderte Kontrollhäufigkeiten festgelegt.

Anhand der durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde durchgeführten Risikobewertungen in BALVI iP wird automatisch die Frist für die nächste Kontrolle des Betriebes ermittelt und ein Terminvorschlag generiert.

Risikoorientierte Kontrolle der Milcherzeugerbetriebe

Die Auswahl der zu überprüfenden Milcherzeugerbetriebe erfolgt risikoorientiert, d. h. es werden vorrangig Betriebe kontrolliert, die die notwendigen Anforderungen an die Milchqualität nicht erfüllt haben. Ein erster Verdacht, dass die Anforderungen hinsichtlich einer hygienisch einwandfreien und qualitativ hochwertigen Rohmilcherzeugung in einem Betrieb nicht erfüllt werden, ergibt sich bereits bei erhöhten Gehalten an somatischen Zellen oder aber bei erhöhter Gesamtkeimzahl in der Anlieferungsmilch. Somatische Zellen in der Milch sind Indikatoren für die Beurteilung der Eutergesundheit in einem Betrieb. Die Gesamtkeimzahl ermöglicht Rückschlüsse auf die Hygiene bei der Milchgewinnung, inklusive der Hygiene der milchführenden Komponenten der Melkanlage sowie der Kühl- und Lagerbehälter. Betriebe, die im geometrischen Mittel der letzten drei Monate > 400.000 Zellen/ml Milch oder im geometrischen Mittel über 2 Monate eine Gesamtkeimzahl von > 100.000 Keimen/ml erreichen, werden als notifiziert vermerkt und haben drei Monate Zeit, die Milchqualität zu optimieren. Gelingt dies nicht, kommt es zur Aussetzung der Milchanlieferung. Der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (HVL) bzw. die Landeskontrollverbände der umliegenden Bundesländer melden monatlich die hinsichtlich Zellgehalt oder Gesamtkeimzahl auffälligen Betriebe. Diese "Notifizierungslisten" stellen die risikoorientierte Grundlage für die Betriebskontrollen dar (Steuerungsparameter Zellzahl bzw. Steuerungsparameter Keimzahl). Betriebe, die – beispielsweise über Rohmilchausgabeautomaten - erhebliche Mengen „Milch-ab-Hof“ abgeben sowie Betriebe, die Rohmilchprodukte herstellen und vermarkten, werden wegen des produktbezogenen erhöhten lebensmittelhygienischen Risikos ebenfalls vorrangig kontrolliert. Die Überwachung der Schaf- und Ziegenmilcherzeugerbetriebe, bei denen es sich überwiegend um Direktvermarkterbetriebe handelt, erfolgt unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gegebenheiten.

Die Zeitintervalle zwischen den Betriebskontrollen sowie die Intensität der durchgeführten Erhebungen und Untersuchungen sind von der jeweiligen Situation in den Milcherzeugerbetrieben abhängig. Dabei werden der aktuelle Hygienestatus und die aktuelle Eutergesundheitssituation in besonderer Weise berücksichtigt. Bei der Kontrolle der Milcherzeugerbetriebe werden unter anderem je nach Bedarf Tankmilch-, Viertelgemelks- bzw. Hälftengemelksproben, Tupfer-, Kot-, und Blutproben genommen und zur Untersuchung dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor zugeleitet.

Risikoorientierte Probennahme

Bei der risikoorientierten Probennahme wird der übliche Warenkorb des Verbrauchers oder der Verbraucherin berücksichtigt. Diese sogenannten Planproben, die als eine Art „Screening“ des Warenkorbes betrachtet werden können, sollen Aufschluss über die generelle Übereinstimmung mit dem Lebensmittelrecht geben. Darüber hinaus werden ganz gezielt Proben dort genommen, wo bereits ein Anfangsverdacht besteht. Mit einem Anteil von etwa 14,6 % wurden diese gezielt auffällig gewordene Proben im Rahmen von Verdachtsproben, Nachproben oder auch Verbraucherbeschwerdeproben zur Untersuchung gebracht. Aufgrund dieser zielgerichteten Auswahl ist mit entsprechenden Beanstandungsquoten zu rechnen. Von 3.357 (Beschwerdeproben, Verdachtsproben, Nachproben) wurden 35 % im Jahr 2020 beanstandet.

81 Proben (2,3 %) der gezielt entnommenen Proben wurden als gesundheitsschädlich eingestuft. Die Produkte in Hessen können damit weit überwiegend als sicher eingestuft werden.

Bessere Verbraucherinformation und Transparenz

Die Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zur Verbraucherinformation (LFGB) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sorgen dafür, dass die Verbraucher unter anderem über Höchstwertüberschreitungen bei Lebensmitteln und Futtermitteln oder bei erheblichen Verstößen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts aktiv durch die Behörden informiert werden oder aber bei Interesse weitere Informationen erfragen können.

Die zuständigen Behörden sind nach § 40 Abs. 1a LFGB verpflichtet, bei hinreichendem Verdacht unverzüglich die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Benennung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Benennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, über

- Überschreitungen festgelegter Grenzwerte / Höchstgehalte / Höchstmengen in einem Lebensmittel oder Futtermittel,
- einen nicht zugelassenen oder verbotenen Stoff in dem Lebensmittel oder Futtermittel sowie
- alle sonstigen Verstöße gegen Hygienevorschriften oder Vorschriften, die dem Gesundheits- oder Täuschungsschutz dienen, wenn sie in nicht unerheblichem Ausmaß oder wiederholt erfolgen und bei denen ein Bußgeld von mindestens 350 € zu erwarten ist

zu informieren.

§ 40 Abs. 4a LFGB sieht vor, dass die Information sechs Monate nach der Veröffentlichung zu löschen ist.

In Hessen werden Meldungen zu gravierenden Hygienemängeln in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben wie Bäckereien, Metzgereien, Restaurants, Cafés und Gaststätten sowie Supermärkten im Internet unter <https://verbraucherfenster.hessen.de/Hygienemaengelplattform> veröffentlicht. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden stellen die Ergebnisse auf der Online-Plattform den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung. Damit wird für Transparenz und mehr Verbraucherschutz gesorgt.

Die Plattform enthält eine regionale Suchfunktion, so dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher schnell über Hygienemängel in einem bestimmten Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt informieren können. Für den Inhalt der jeweils veröffentlichten Informationen sind die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte verantwortlich. Sie geben eigenverantwortlich die Daten auf der zentralen Plattform ein.

Für das Lebensmittelunternehmen kann dies ein Anreiz sein, noch stärker und kontinuierlicher als bisher seinen Betrieb im Einklang mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu betreiben und sich auf diese Weise am Markt zu profilieren. Letztlich führt eine Information über die Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen auch zu mehr Transparenz der Tätigkeiten der Lebensmittelüberwachung.

Das VIG räumt Interessierten einen Anspruch auf Herausgabe bestimmter Informationen, die den Behörden vorliegen, ein. Dabei ist kein besonderes Interesse an der Information geltend zu machen. Der Gesetzgeber hat dieses Gesetz mit dem Ziel erlassen, den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung an die Hand zu geben.

Das Onlineportal <https://www.lebensmittelwarnung.de/bvl-lmw-de/liste/alle/deutschlandweit/10/0> liefert Informationen über Rücknahme- oder Rückrufaktionen durch Lebensmittelunternehmen. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern ist auf diese Weise die Möglichkeit eingeräumt worden, sich umfassend und schnell über Beanstandungen zu informieren.

Integrierte Fachanwendung BALVI iP

Die hessische Veterinärverwaltung nutzt seit 2006 eine integrierte Fachanwendung, die alle Fachbereiche umfasst und sämtliche Arbeitsverfahren ideal unterstützt. Die Anwendung wird derzeit von den 26 kommunalen Veterinärbehörden, drei Regierungspräsidien sowie dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genutzt. Dem Datenschutz wird dabei durch eine ausgeklügelte Mandantenfähigkeit Rechnung getragen. Außer den Veterinärbehörden arbeiten auch Bedienstete der Landwirtschaftsverwaltung mit verschiedenen Modulen dieser Fachanwendung. Ferner wird durch einen begleitenden Qualitätsmanagementprozess sichergestellt, dass die Geschäftsprozesse hessenweit einheitlich durchgeführt und dabei u. a. auch belastbare zentrale Datenbestände aufgebaut werden. Dadurch können mit der integrierten Anwendung auch die verschiedensten Berichtspflichten erfüllt werden. Durch die zentrale Verfügbarkeit der Programme und der benötigten Daten stehen darüber hinaus auch im Tierseuchenfall hochaktuelle Informationen in den verschiedenen Krisenzentren zur Verfügung.

Für die Bereiche der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelüberwachung wurde eine Lösung realisiert, die den Informationsfluss auf elektronischem Wege, unter Einbindung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor, völlig ohne Medienbruch sicherstellt. Die bisher erforderliche händische Doppelerfassung von Daten entfällt, wodurch eine erhebliche Arbeitsentlastung entsteht. In der Tierseuchenbekämpfung eröffnet dieses Verfahren zusätzlich die Möglichkeit, die Untersuchungsergebnisse der Einzeltiere zu übermitteln und Sanierungsverfahren zu optimieren.

Integrierte Fachanwendung Feedcheck

Das bereits seit etwa 20 Jahren in der hessischen Futtermittelüberwachung eingesetzte Fachanwendungsprogramm „Feedcheck“ läuft zum Jahresende 2020 aus, da die hessische Futtermittelüberwachung auf BALVI umstellt.

Ziel III – Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte

An dieser Stelle wird auf die im länderübergreifenden Jahresbericht gelisteten Maßnahmen und Programme verwiesen, an deren Umsetzung Hessen mitbeteiligt ist.

Detailliertere Untersuchungsergebnisse des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL) für das Jahr 2020 werden im Internet veröffentlicht (www.lhl.hessen.de).

Zusätzlich wird auf den länderübergreifenden Bericht zur Umsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Zoonosen verwiesen.

Ziel IV – Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte

Im Rahmen der Umsetzung des „Kontrollprogramm für Futtermittel 2017 – 2021“ wird das Ziel des MNKP „Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte“ umgesetzt und unter Beachtung der operativen Zielvorgaben für Produktkontrollen werden insbesondere Stoffe, die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen, oder die geeignet sind, die Tiergesundheit zu beeinträchtigen, berücksichtigt.

Ziel V - Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten

s. unten zum Teilbereich Tiergesundheit

Ziel VI – Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln

Im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplans werden vom Tier stammende Lebensmittel und der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tiere systematisch auf das Vorhandensein verbotener Tierarzneimittel bzw. auf die Überschreitung von Höchstmengen bei zugelassenen Arzneimitteln untersucht. Darüber hinaus wurden intensiv auf Bund-Länder-Ebene Anstrengungen unternommen, durch Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes bei Nutztieren der Bildung von Resistenzen entgegenzuwirken. Hierbei ist insbesondere ein ganzheitlicher Ansatz zu Grunde zu legen. Mit diesen Maßnahmen im Bereich der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Tierernährung und der Haltung von Tieren soll eine Umgebung geschaffen werden, die sicherstellt, dass die Tiere ein hohes Maß an Wohlbefinden zeigen, da gesunde Tiere weniger behandelt werden müssen.

Ziel VII – Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

s. unten zum Teilbereich Tierschutz

Umsetzung der Ziele in den einzelnen Teilbereichen des Veterinärwesens

Lebensmittelkontrolle

Task Force Lebensmittelsicherheit

Tätigkeitsschwerpunkte der Task Force Lebensmittelsicherheit (TF LMS) im Jahr 2020

Die Verbrauchererwartungen an sichere Lebensmittel und an eine effektive Lebensmittelüberwachung sind hoch. Belastungen oder Verunreinigungen von Lebensmitteln, die zu Genussuntauglichkeit oder gar zu Gesundheitsgefährdungen führen, stellen eine ständige Bedrohung dar und verunsichern regelmäßig die Verbraucherschaft. Dieser Verunsicherung kann nur durch eine, in allen Situationen effizient arbeitende, Lebensmittelüberwachung begegnet werden. Um der berechtigten Verbrauchererwartung an sichere Lebensmittel und dem damit verbundenen Gesundheitsschutz gerecht zu werden, hat das Land Hessen im Oktober 2006 eine interdisziplinär besetzte Task-Force Lebensmittelsicherheit beim Regierungspräsidium Darmstadt eingerichtet, die zusätzlich zu der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig wird. Die Anbindung an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgte vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Betriebsdichte und der Betriebsstrukturen der Schwerpunkt der Lebensmittelverarbeitung in Hessen im Rhein-Main-Gebiet und in Südhessen liegt. Seit dem Jahr 2012 wird die Task-Force Lebensmittelsicherheit auch von den Regierungspräsidien in Gießen und Kassel unterstützt. Im Jahr 2020 ist die TF LMS erneut personell verstärkt worden.

Die Task-Force Lebensmittelsicherheit arbeitet als interdisziplinär zusammengesetztes Team aus Fach- und Verwaltungskräften sowie einem Juristen. Sie unterstützt die hessischen Vollzugsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte fachlich und personell bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Sicherheit und Transparenz in der Lebensmittelproduktion von der Erzeugung bis zum Endverbraucher zu gewährleisten („from stable to table“). Die zuständigen Stellen können, insbesondere in Fällen besonderer oder überregionaler Bedeutung, die Task-Force Lebensmittelsicherheit anfordern.

Die Ziele der Task-Force Lebensmittelsicherheit sind:

- das effiziente, einer Krise angepasste Handeln der zuständigen Behörde durch Koordination und kompetentes, gezieltes Vorgehen und unmittelbare Handlungsbereitschaft sicherzustellen,
- in Fällen des Inverkehrbringens unsicherer Lebensmittel die Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen sowie rechtliche Beratung zu gewähren,
- nach Risikobewertung in Kooperation mit den zuständigen Behörden Schwerpunktkontrollen durchzuführen und deren Ergebnisse auszuwerten,
- durch die Bündelung von Kompetenzen einen Wissenspool zu bilden, der jederzeit durch die Vollzugsbehörden abgerufen werden kann und zu größerer Rechtssicherheit im Verwaltungshandeln führt,

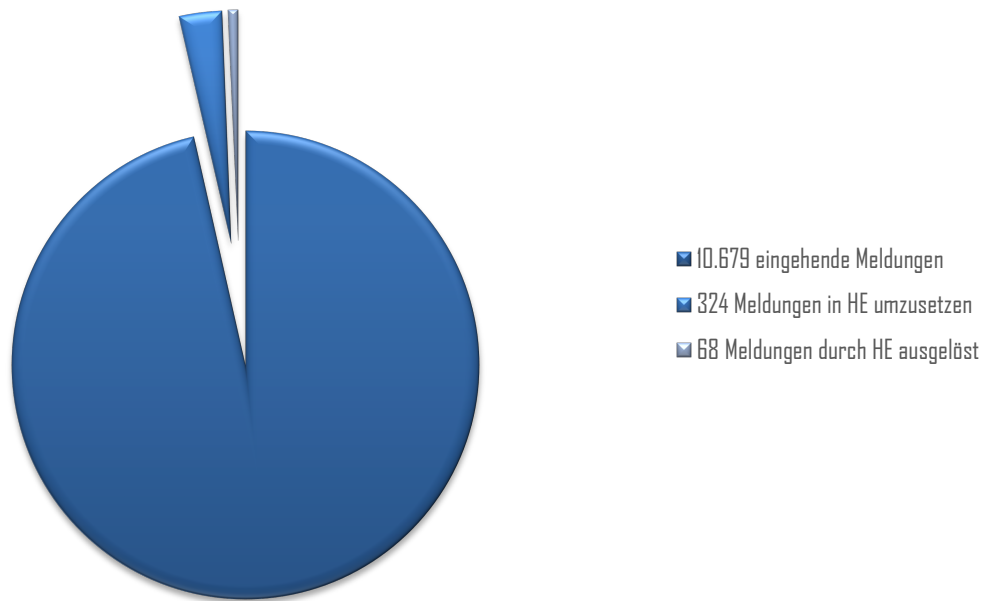
- die Kommunikation und Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu intensivieren und zu optimieren und dadurch die Effizienz von Verwaltungs- und Strafverfahren zu erhöhen,
- konzeptionelle Maßnahmen zu erarbeiten, welche die Lebensmittelsicherheit in Hessen und darüber hinaus erhöhen,
- die Qualität und Wirksamkeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung und damit den Verbraucherschutz zu stärken.

Die Task-Force Lebensmittelsicherheit ist darüber hinaus auch die hessische Landeskontaktstelle im europäischen Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF). Durch den gegenseitigen Austausch von elektronischen Meldungen informieren sich die EU-Mitgliedstaaten über dieses System gegenseitig über Feststellungen bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, wenn von diesen ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht und sie sich in mehreren EU-Mitgliedstaaten im Verkehr befinden. Bei lebensmittelrechtlichen Beanstandungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Bundesländern ermittelt sie eine Betroffenheit Hessens und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen. Sofern Lebensmittel in Hessen selbst beanstandet werden, sammelt sie alle relevanten Informationen und leitet über die Bundes- und EU-Kontaktstelle die Unterrichtung der anderen EU-Mitgliedstaaten ein.

EU-Schnellwarnsysteme (RASFF/RAPEX)

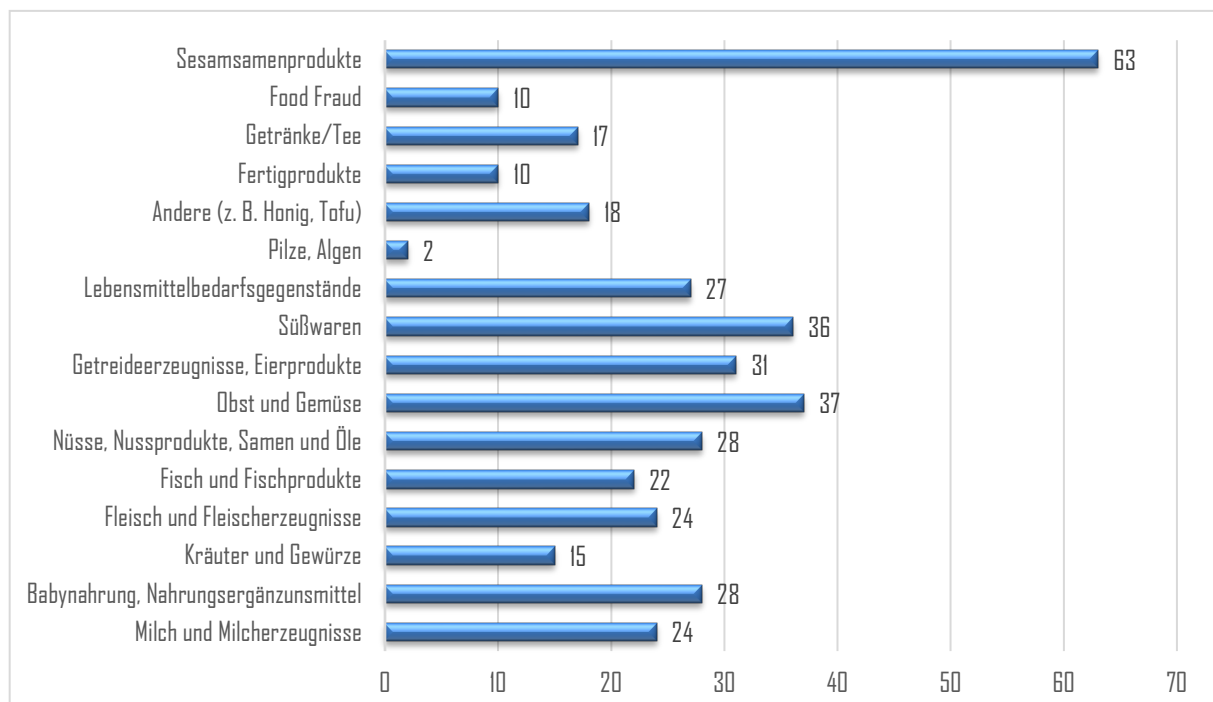
Im Rahmen des EU-Warn- und Kooperationsnetzes wurden durch die Kontakt- und Verbindungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt 10.679 eingehende Meldungen gesichtet und ausgewertet. Diese Meldungen umfassten Warn-, Informations- und Folgemeldungen ebenso wie Meldungen bei Rückweisungen an Grenzkontrollstellen zu gesundheitsrelevanten Feststellungen oder allgemeinen Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht in Zusammenhang mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen. Die Meldungen werden entweder – sofern sie Lebensmittel oder Lebensmittelkontaktmaterialien betreffen im interaktiven Rapid Alert System for Food and Feed (iRASFF) als RASFF (Schnellwarnmeldung), AAC-AA (Allgemeine Amtshilfe) oder AAC-FF-Meldungen (Food Fraud) oder - sofern kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände ohne Lebensmittelkontakt betroffen sind - im Rapid Exchange of Information System (RAPEX) kommuniziert. In 324 Fällen mussten aufgrund von eingehenden Meldungen in Hessen weitergehende Maßnahmen eingeleitet werden. In 68 Fällen wurden durch Hessen über das iRASFF die Mitglieder des Warn- und Kooperationsnetzes über nicht konforme Produkte informiert.

Übersicht Meldungen EU-Schnellwarnsystem

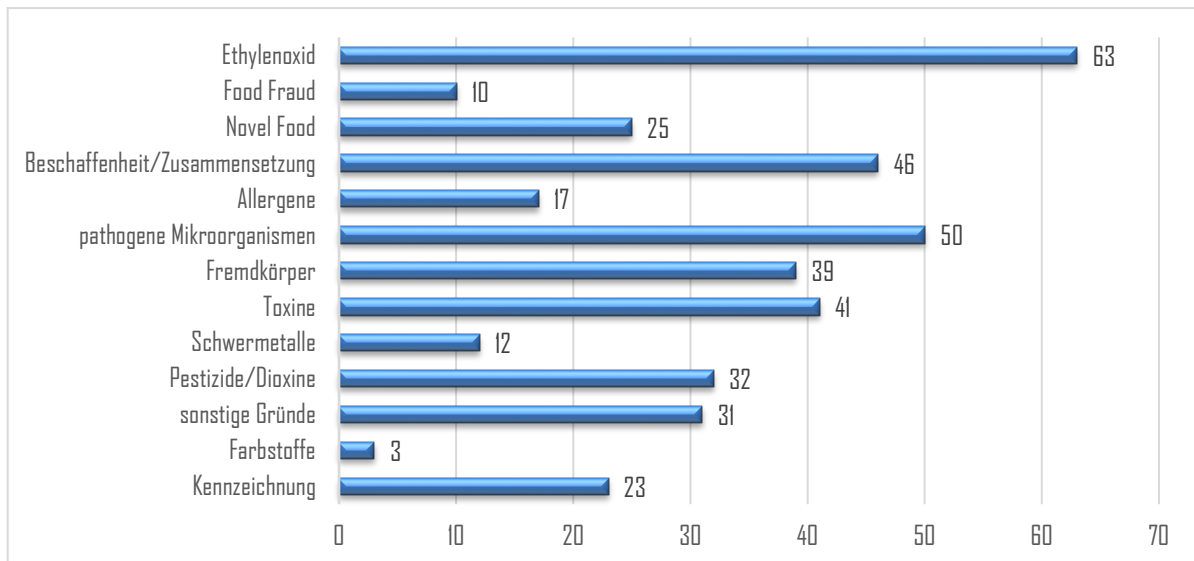


Häufigster Beanstandungsgrund bei in Hessen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln waren mit Ethylenoxid belastete Lebensmittel, pathogene Mikroorganismen wie Bakterien (z. B. Listerien oder E. Coli), die Zusammensetzung bzw. Beschaffenheit von Produkten, gefolgt von Toxinen und Fremdkörpern. Seltener waren verbotene Farbstoffe oder Schwermetalle Grund für eine internationale Warnmeldung. Am häufigsten betroffene Produktgruppen waren Sesamsamenprodukte, Obst und Gemüse, Süßwaren sowie Getreideerzeugnisse bzw. Eierprodukte.

Schnellwarnungen und ACC-Warnungen im Bereich Lebensmittel nach Produktgruppen im Jahr 2020:

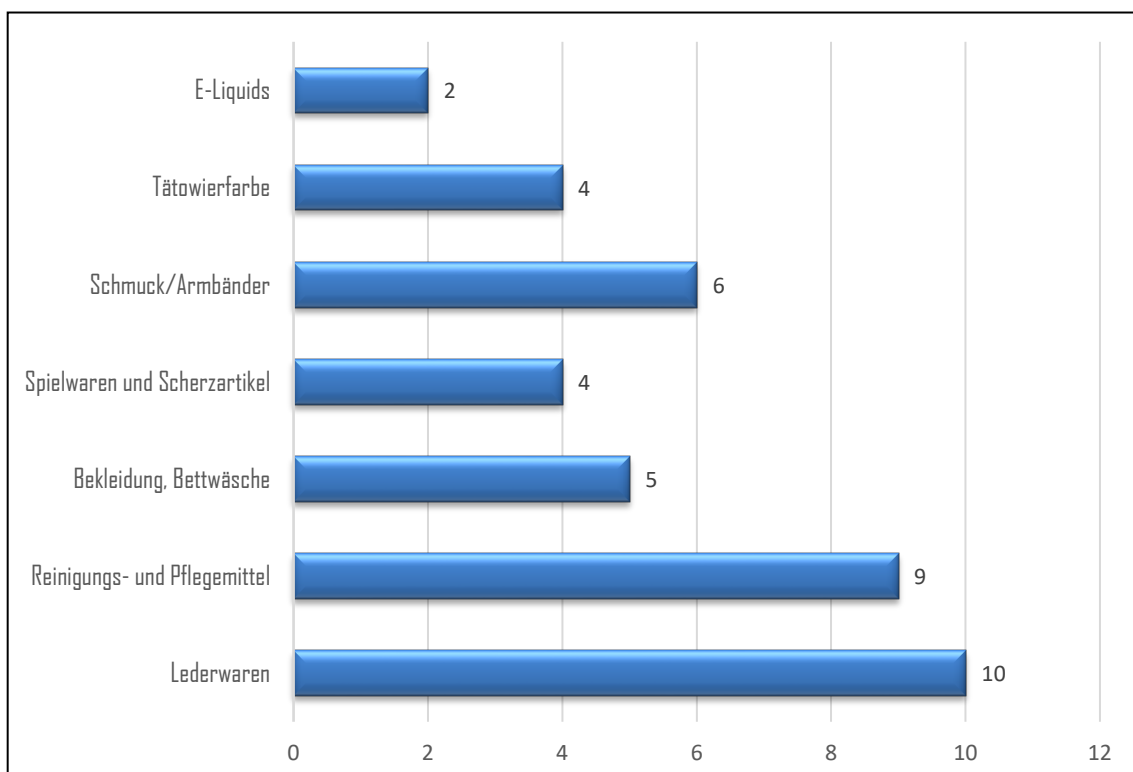


Schnellwarnungen und AAC-Meldungen im Bereich Lebensmittel nach Gefahren im Jahr 2020:

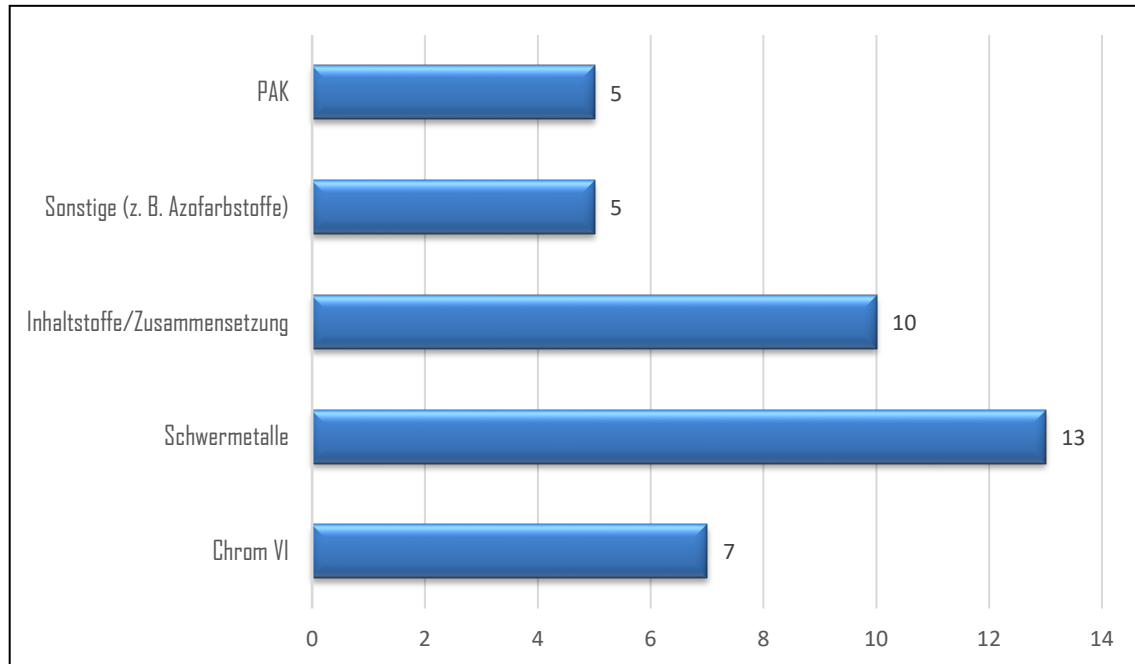


Im Bereich der Bedarfsgegenstände und Kosmetika waren vorwiegend Lederwaren und Reinigungs- und Pflegemittel betroffen. Die überwiegende Anzahl von Beanstandungen erfolgte aufgrund des Nachweises von Schwermetallen und auf Grund verbotener Inhaltsstoffe bzw. der Zusammensetzung der Produkte.

Schnellwarnungen im Bereich RAPEX nach Produktgruppen im Jahr 2020:



Schnellwarnungen im Bereich RAPEX nach Gefahr im Jahr 2020:



Verbraucherbeschwerden

Die Homepage „ <https://verbraucherfenster.hessen.de//> “ bietet als Service die Möglichkeit, über den „Beschwerde-Button“ Hinweise auf Lebensmittelunternehmen, die mit Lebensmitteln nicht sachgerecht umgehen oder Lebensmittel nicht ordnungsgemäß kennzeichnen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu melden. Diese werden dann unmittelbar und vertraulich bearbeitet und in der Regel an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Einleitung weiterer Maßnahmen abgegeben.

Das Beschwerdeformular ist zur Meldung von mutmaßlichen Verstößen im Umgang mit Lebensmitteln gedacht, wie z.B.

- Mängel in der Betriebshygiene;
- Verwendung verdorbener Lebensmittel, Umetikettierung oder Veränderung der Kennzeichnung bzw.
- irreführende Kennzeichnung von Lebensmitteln (z.B. von Lebensmittelimitaten).

Im Jahr 2020 gingen über den „Beschwerde-Button“ 106 (Vorjahr 119) Verbraucherbeschwerden ein, davon wiesen unter anderem 70 (66 %) (Vorjahr 71,4 %) auf mangelnde Hygiene in Betrieben hin. In 6 (5,7 %) (Vorjahr 3,4 %) Fällen wurde die Kennzeichnung bemängelt und 30 (28,3 %) (Vorjahr 24,4 %) Beschwerdeführer beklagten sich über verdorbene Lebensmittel, deren Verzehr zum Teil körperliche Beschwerden wie Durchfall und Erbrechen verursacht haben soll. Die anschließenden Kontrollen durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden bestätigten in 34 Fällen die erhobenen Vorwürfe. 65 Beschwerden konnten nicht nachvollzogen

werden und in 7 Fällen war eine Auswertung der Rückmeldungen aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Kontrollen in Betrieben

Insgesamt führte die amtliche Lebensmittelüberwachung 40.307 Kontrollen durch; im Vorjahr waren es 58.268.

Überprüft wurden 25.846 der 75.540 in Hessen registrierten Lebensmittelunternehmen, was einem Prozentsatz von 34,2 % entspricht. (Zum Vergleich: 2019 wurden 30.306 von 74.110 Betrieben kontrolliert, entspricht 40,9 %).

Bei 1.950 d. h. bei 7,5 % der kontrollierten Lebensmittelunternehmen wurden Verstöße festgestellt. Ein Jahr zuvor waren es 3.794 Betriebe, eine Rate von 12,5 %.

Bedingt durch die Coronapandemie und dem damit verbundenen Lockdown konnten 2020 weniger Kontrollen durchgeführt werden.

Kontrolle Milcherzeugerbetriebe

Kontrolle der Milcherzeugerbetriebe im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durch die Milchhygienetierärzte/innen Hessens

2020 gab es 127.903 Milchkühe in 2.083 Milcherzeugerbetrieben.

Außer der Eutergesundheit wurde bei der Betriebskontrolle auch die allgemeine Tiergesundheit beurteilt. Ergaben sich bei einem Betriebsbesuch Hinweise auf Verstöße, die nicht unter die europarechtlichen Vorschriften fallen, wurden diese den zuständigen Veterinärämtern schriftlich und ggf. zusätzlich telefonisch mitgeteilt. Bei Fällen dieser Art handelt es sich beispielsweise um Verstöße gegen die Nutztierhaltungsverordnung wie angebundene Kälber, mangelhafte Klauenpflege oder einen schlechten Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere.

Anzahl der Betriebskontrollen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der Milchhygieneüberwachung 307 Kontrollen (Vorjahr 358) in 281 Betrieben (Vorjahr 336) durchgeführt. Damit konnten – bezogen auf 2.083 Milcherzeuger – etwa 14,74 % (Vorjahr 13,22 %) der Betriebe durch die hessischen Milchhygienetierärzte und Milchtierärztinnen fachspezifisch überprüft und beraten werden. Die Überprüfungen ergänzen die Kontrollen der Veterinärämter, die im Rahmen der Milchhygieneüberwachung festgestellten Beanstandungen ggf. in eigener Zuständigkeit ahnden.

	Erzeuger (Urproduktion)
Zahl der Betriebe	2083
Zahl der kontrollierten Betriebe	281
Zahl der Kontrollbesuche	307
Zahl der Betriebe mit Verstößen	31
... davon ausschließlich Verstöße im Bereich Milchhygiene	17

	Erzeuger (Urproduktion)
... davon ausschließlich Verstöße im Bereich Tierhaltung bzw. Tierschutz	7
... davon sowohl Verstöße im Bereich Milchhygiene als auch im Bereich Tierhaltung bzw. Tierschutz	7

Ergebnisse der Betriebsbegehungen

Die Ergebnisse der Betriebsbegehungen führen die in den Vorjahren erzielten Resultate fort. In 31 der 281 kontrollierten Betriebe (11,03 %) wurden Verstöße vorgefunden, u.a. wegen Mängeln im Bereich Hygiene von Milchammer bzw. Melkstand (Sauberkeit, zweckfremde Gegenstände etc.), Mängeln im Bereich der Milchgewinnung oder aber Auffälligkeiten im Bereich Tierhaltung und Tierschutz, wie angebundene Kälber, mangelhafte Klauenpflege usw.

Automatisches Melksystem (AMS)

Die Anzahl der Betriebe mit automatischen Melksystemen (AMS) veränderte sich nur unwesentlich – zwar kamen neue Betriebe hinzu, andere Betriebe hörten jedoch mit der Milchproduktion auf oder stellten auf eine konventionelle Melktechnik um. Betriebe, die auf diese Melktechnik wechseln, bedürfen vor allem in der Umstellungsphase vom konventionellen zum automatischen Melken einer vorrangigen Beobachtung.

Im Jahr 2020 waren hessenweit in 232 (Vorjahr 219) Betrieben automatische Melksysteme im Einsatz. Somit stieg sowohl die Zahl der Betriebe um 13 % (5,9 %) als auch die Zahl der insgesamt genutzten Melkboxen um 7 % von 356 in 2019 auf 381 in 2020 an. Die Zahl der Melkboxen pro Betrieb variierte – wie bereits in den Vorjahren - zwischen 1 und 7 Boxen.

Rohmilchausgabeautomaten in Selbstbedienung

Die Direktvermarktung von Milch über Rohmilchausgabeautomaten in Selbstbedienung wird dankbar angenommen. In Hessen bieten 50 Betriebe Rohmilch über Automaten an.

Dabei wird trotz intensiver Aufklärung von Seiten der Landwirtschaft und der Officialberatung noch immer ein äußerst riskantes Verbraucherverhalten beobachtet: Viele Kunden sehen die auf Betriebsebene erworbene, unbehandelte Milch als gesünder und bekömmlicher an, als vergleichbare molkereitechnisch bearbeitete Produkte. Obwohl an der Abgabestelle gut sichtbar und lesbar der Hinweis „Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen“ angebracht ist, muss davon ausgegangen werden, dass ein immer größerer Teil der ab Hof verkauften Milch roh und nicht abgekocht zum Verzehr kommt. Die dabei bestehende Gefahr der Aufnahme pathogener Mikroorganismen ist bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern noch nicht präsent. Neben intensiver Aufklärung der Verbraucherschaft und der Sensibilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Vermeidung von Kontaminationen der Milch im Produktionsprozess, hat sich die Beprobung und Untersuchung der unmittelbar am Zapfhahn der Automaten abgefüllten Rohmilch zur Eigenkontrolle und Qualitätssicherung bewährt.

Festgestellte Verstöße im Rahmen von Lebensmittelkontrollen

Behördliche Maßnahmen

Der Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften wie z.B. die erforderliche Hygiene im Betrieb bzw. die Produktqualität führt, sofern die Mängel nicht unerheblich sind oder nicht unmittelbar abgestellt werden können, zu einer Einleitung von Verwaltungsmaßnahmen.

In Form von Anordnungen, Verfügungen oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen mit Verwarn- oder Bußgeldern werden die Anforderungen an das geltende Lebensmittelrecht durchgesetzt.

Im Jahr 2020 wurden durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden in 2.660 (Vorjahr 6.577) Fällen formelle Maßnahmen eingeleitet (Während des Lockdowns und den dadurch geschlossenen Lokalitäten konnten 2020 weniger Kontrollen durchgeführt werden, was als Konsequenz auch weniger Einleitungen von formellen Maßnahmen bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht zur Folge hatte). In 244 (Vorjahr 219) Fällen mussten Betriebe geschlossen werden. Es wurden 864 Verwarnungsgelder (Vorjahr 713) erteilt und 1.004 Bußgelder (Vorjahr 934) verhängt.

Von den im vergangenen Jahr eingeleiteten Strafverfahren wurden 23 Verfahren (Vorjahr 8) von den Gerichten bestätigt.

Verstöße

Insgesamt wurden in Hessen 6.190 Verstöße (Vorjahr 6.854) statistisch erfasst. Diese entfielen auf die folgenden Prüfbereiche:

Mängel Betriebshygiene	3502
Eigenkontrollen/HACCP	681
Reinigung/Desinfektion	387
Schulung Personal	215
Schädlingsbekämpfung	271
Dokumentation	191
Rückverfolgbarkeit	68
Zusammensetzung	84
Kennzeichnung	569
Sonstige	222

Grundursachen für Verstöße

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Nichteinhaltung von rechtlichen Vorgaben unterschiedliche Ursachen haben kann. Zu den Gründen der Nichteinhaltung von Vorschriften durch den Lebensmittelunternehmer gehören insbesondere Unkenntnis, mangelndes Problembewusstsein, ungenügende finanzielle Mittel, gelegentlich auch Veränderungen im sozialen Umfeld des Lebensmittelunternehmers. Es ist davon auszugehen, dass auch wirtschaftlicher Druck zu Verstößen im Lebensmittelrecht führt. Der Anteil tatsächlicher krimineller

Energie als Ursache für Verstöße ist nach hiesiger Einschätzung auf seltene Einzelfälle beschränkt. Unkenntnis der rechtlichen Vorgaben als Ursache für Verstöße mag seine Ursache auch in der erheblichen Anzahl und Komplexität der anzuwendenden Rechtsvorschriften haben.

Interpretation der Ergebnisse

Die Kontrolle von Lebensmittelunternehmen und Erzeugnissen erfolgt risikoorientiert. Dies bedeutet, dass problematische oder risikoreichere Betriebsarten oder Produktgruppen intensiver kontrolliert werden als andere.

Oftmals führen Kontrollen in diesen Bereichen daher auch zu einer tendenziell höheren Beanstandungsquote. Besonders deutlich wird dies anhand erforderlicher Nachkontrollen – wenn es bereits zu Beanstandungen in Betrieben gekommen ist – oder auch bei der zielgerichteten Probenauswahl verdächtiger Produkte (Verdachtsproben, Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern). Das bedeutet aber auch, dass die im Jahr 2020 erzielten Ergebnisse nicht repräsentativ für den Zustand „aller“ im Markt befindlichen Erzeugnisse oder „aller“ hessischen Lebensmittelunternehmen sind.

Die gezielten Kontrollen der Lebensmittelüberwachung sind Grund dafür, dass nur ein Bruchteil der kontrollierten Lebensmittel als gesundheitsschädlich eingestuft werden muss (Hessen 2020: 1,6 %).

Die Anzahl der Schnellwarnungen in Hessen ist im Jahr 2020 weiter angestiegen.

Häufigster Beanstandungsgrund bei in Hessen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln waren mit Ethylenoxid belastete Lebensmittel, pathogene Mikroorganismen wie Bakterien (z. B. Listerien oder E. Coli), die Zusammensetzung bzw. Beschaffenheit von Produkten, gefolgt von Toxinen und Fremdkörpern. Seltener waren verbotene Farbstoffe oder Schwermetalle Grund für eine internationale Warnmeldung. Am häufigsten betroffene Produktgruppen waren Sesamsamenprodukte, Obst und Gemüse, Süßwaren sowie Getreideerzeugnisse bzw. Eierprodukte.

Das Ziel der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Hessen ist es, die Qualität der Betriebshygiene sowie die Sicherheit der Produkte durch ihre Tätigkeit zu verbessern und den Verbraucherschutz in Hessen in diesen Bereichen zu stärken. Dies wird vor allem durch die zahlreichen Kontrollen und nicht zuletzt auch durch die zahlreichen Aktivitäten der hessischen Lebensmittelüberwachung bei Vortragsveranstaltungen oder Fortbildungen in Kooperation mit der Lebensmittelwirtschaft erreicht.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die Hauptverantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel der Lebensmittelunternehmer trägt und durch die amtliche Lebensmittelüberwachung eine angemessene, d. h. risikoorientierte Überwachung gewährleistet sein muss.

Überprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625

Es ist von einer durchschnittlichen Kontrollleistung von zwei Kontrollen pro Lebensmittelkontrolleur und Tag bei durchschnittlich 200 Arbeitstagen in allen hessischen Vollzugsbehörden, auszugehen. Die bei mittlerer Risikoeinstufung errechnete Kontrollzahl ist vor dem Hintergrund gebührenpflichtiger Nachkontrollen und in Realität besser zu bewertender

Betriebe (Rückgang der Kontrollfrequenz) zu erfüllen. Gleichzeitig müssen vorhandenes Personal und Höhe des übertragenen Budgets berücksichtigt werden.

Folgende Maßnahmen sind fachaufsichtlich vorgesehen, um die ggf. auftretenden Differenzen zu klären:

- Regelmäßige, EDV-gestützte Abfragen der Fachaufsichtsbehörden der Ist-Kontrollen zu den nach Risikobewertung durchzuführenden Soll-Kontrollen
- Klärung der Ursachen unter Berücksichtigung der durchgeführten sonstigen Kontrollen
- Evaluierung der Anzahl von Nachkontrollen

Einholung von Stellungnahmen durch die Fachaufsichtsbehörden, ggf. Aufforderung der kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Nachsteuerung.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität

Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten

Vgl. Ausführungen zu

- den risikoorientierten Betriebskontrollen
- den ergriffenen Maßnahmen durch die Behörden

Außerdem wurde ein Hessisches Symposium zum Lebensmittelrecht für Vertreter der Wirtschaft und der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebens- und Futtermittelrecht an der Philipps-Universität zu Marburg e.V. durchgeführt.

Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten im Rahmen der Lebensmittelkontrolle

Aktualisierte Kontrollverfahren

Im Rahmen der Betriebskontrollen werden die hessischen Milcherzeugerbetriebe durch Milchhygienetierärztinnen und Milchhygienetierärzte fachspezifisch überprüft und beraten. Aufgrund ihres hohen Sachverstandes – sie besitzen die Qualifikation zur „Fachtierärztin bzw. zum Fachtierarzt für Milchhygiene“ – unterstützen sie die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung des Europäischen Hygienerechts in den Milcherzeugerbetrieben.

Neben den amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörde besteht ein QM-System, das immer wieder aktualisiert und angepasst wird.

Amtliche Fleischhygieneüberwachung, Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Fleisch spielt in der menschlichen Ernährung als tierischer Eiweißträger neben Milch, Ei und Fisch eine wesentliche Rolle. Qualitativ hochwertiges Fleisch kann nur durch die Schlachtung gesunder

Tiere, die artgerecht gehalten und schonend zur Schlachtung transportiert wurden, gewonnen werden.

Das einschlägige europäische sowie nationale Recht schreibt bei allen schlachtbaren Tieren wie Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden die Verpflichtung zur generellen Untersuchung der lebenden Tiere (Schlachttieruntersuchung) unmittelbar vor der Schlachtung sowie die Untersuchung der Tierkörper und Organe nach der Schlachtung (Fleischuntersuchung) bindend vor. Ferner muss bei geschlachteten Schweinen, erlegten Wildschweinen sowie weiteren Allesfressern, übrigens auch bei Pferden und anderen Einhufern, außer der Fleischuntersuchung noch eine Untersuchung auf das eventuelle Vorhandensein des Parasiten *Trichinella spiralis* (Trichinenschau) vorgenommen werden. Von der Möglichkeit einer Ausnahmereglung, bezüglich der Reduzierung von Untersuchungen von Schweinen aus Betrieben mit amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen, wurde in Hessen kein Gebrauch gemacht, d. h. es werden alle Hausschweine auf Trichinen untersucht.

Dabei liegt die Überwachung der Fleischgewinnung in der Verantwortlichkeit der örtlichen Veterinärbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese berücksichtigen bei der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, neben den Ergebnissen der o. g. Untersuchungen, auch die relevanten Mitteilungen zur Lebensmittelketteninformation. Diese umfassen u. a. Angaben zum Gesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes der zur Schlachtung bestimmten Tiere.

Die zuvor genannten Aufgaben werden von dafür behördlich beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt sowie von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten, die unter Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes arbeiten. Erst nach Abschluss dieser Untersuchungen und nur, wenn hierbei keine Krankheiten oder Mängel festgestellt wurden, wird das Fleisch für den menschlichen Genuss als „tauglich“ beurteilt.

Alle fleischbe- und verarbeitenden Betriebe unterliegen einer intensiven behördlichen Überwachung. Neben der Überwachung der Betriebs- und Prozesshygiene werden auch die betrieblichen Eigenkontrollkonzepte der einzelnen Unternehmen einer genauen Überprüfung unterzogen. Auch mikrobiologische Stufenkontrolluntersuchungen werden hierbei vorgenommen.

Im Jahr 2020 waren in Hessen ca. 483 Schlachtbetriebe zugelassen, die überwiegend handwerklich strukturiert sind.

Insgesamt wurden in Hessen im Jahr 2020 ca. 83.3183 Großtiere nach erfolgter Schlachtier- und Fleischuntersuchung als tauglich beurteilt.

Gegenüber 2019 bedeutet dies eine Zunahme der Schlachtungen von insgesamt ca. 3 % und damit Umkehr des bisher rückläufigen Trends. Diese Zunahme ist bedingt durch eine Steigerung der Schlachtung von Schafen (außer Lämmern) um ca. 14,36 %, von Rindern insgesamt um 11,23 %, Ziegen um ca. 5,77 % und von Schweinen um ca. 4,61 %. Die Anzahl der Schlachtung von Lämmern ist ungefähr gleichgeblieben (Steigerung um 0,015 %).

Weiterhin sind Lämmer einschließlich der übrigen Schafe die am häufigsten geschlachtete Säugetierart in Hessen. Im Gegensatz dazu erfolgte weiterhin eine Abnahme der Schlachtung von Pferden und zwar um ca. 7,84 %.

Produktuntersuchung

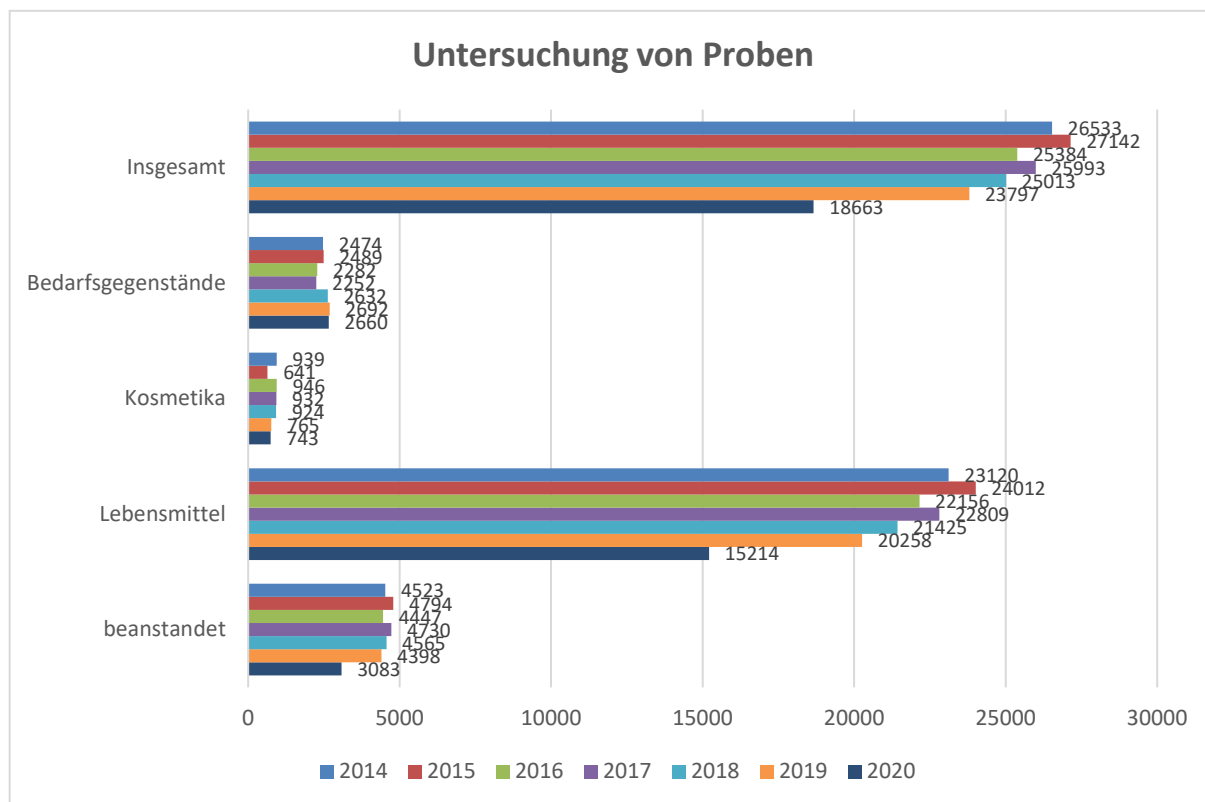
Durch den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) wurden insgesamt 18.663 Proben – 15.214 Lebensmittel, 743 kosmetische Mittel, 2.660 Bedarfsgegenstände und 46 Tabakproben untersucht. Davon entfielen 14.341 Proben auf Planproben, 414 auf Nachproben, 511 auf Beschwerdeproben, 2.096 auf Verdachtsproben und 1.301 auf Importproben. Von den eingereichten Proben wurden 3.083 Proben (17,7 %, Vorjahr 4.398 (16,6 %)), beanstandet.

Von den im Jahr 2020 eingereichten 18.663 Proben wurden 87 Proben (0,47 %) als gesundheitsschädlich eingestuft.

703 Proben (3,8 %) wurden wegen mikrobiologischer Verunreinigung beanstandet, davon wurden 36 Proben als gesundheitsschädlich und 87 Proben als nicht mehr zum Verzehr geeignet beurteilt. Die meisten Beanstandungen hinsichtlich der mikrobiologischen Verunreinigung wurden bei Fleisch, Wild, Geflügel und daraus hergestellten Erzeugnissen ausgesprochen. Auch hinsichtlich der Zusammensetzung ergaben sich bei dieser Produktgruppe die meisten Beanstandungsgründe.

In den meisten Fällen (1.850 Proben, 9,9 %) waren die Hauptbeanstandungsgründe Mängel in der Kennzeichnung, Irreführung oder der Zusammensetzung der Produkte.

Aus der folgenden Abbildung gehen Anzahl und Art der im LHL in den Jahren 2014 bis 2020 untersuchten Proben sowie die Zahl der Beanstandungen hervor.



Detaillierte Ergebnisse über die im LHL untersuchten Proben sowie die Entnahmegründe können dem Jahresbericht auf der LHL-Homepage unter www.lhl.hessen.de entnommen werden.

Einfuhruntersuchung (Abt. V LHL)

Bedeutung hat die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen (TGSH) am Frankfurter Flughafen als Abteilung V des LHL. Hier werden für den gesamten Europäischen Binnenmarkt Lebensmittel regelmäßig bei der Einfuhr aus Drittländern überprüft.

Durch die Abteilung V des LHL wurden im Jahr 2020 im Rahmen von Einfuhrkontrollen 20.999 Sendungen Lebensmittel und Waren tierischer Herkunft überprüft (Vorjahr 28.927), davon 14.000 (Vorjahr 17.697) Lebensmittel und Waren tierischer Herkunft und 6.999 (Vorjahr 11.230) Lebensmittel pflanzlicher Herkunft.

Insgesamt wurden im Rahmen der Einfuhruntersuchung 363 (Vorjahr 834) Proben tierischer Lebensmittel und 384 Proben pflanzlicher Lebensmittel (Vorjahr 508) entnommen und durch den LHL untersucht.

Die Anzahl der beanstandeten Sendungen sowie die Mengen der von Beanstandungen betroffenen Warengruppen sind aus den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Anzahl der beanstandeten Sendungen innerhalb der Produktgruppen tierischer Lebensmittel in 2020:

Warenart	Anzahl	Beanstandungen	Beanstand. in %
Milch, Milcherzeugnisse	69	11	15,0
Fleisch: Huftiere, Schlachtnebenprodukte, Geflügel, Kaninchen, Wild	989	13	1,3
Fleisch-, Geflügelfleischerzeugnisse	77	10	13,0
Fischereierzeugnisse	4735	40	0,8
Krebstiere, Hummer	95	0	0
Honig, Gelee Royal	146	5	3,4
Eier, Eiprodukte	12	1	8,3
Froschschenkel, Schnecken			
Sonstige (Gelatine, Darmhüllen)	258	28	10,9
Gesamt	6.381	108	1,7

Die Beanstandungen erfolgten bei sämtlichen Produktgruppen überwiegend im Rahmen der Dokumentenkontrolle bei der Einfuhr.

Menge der von Beanstandungen betroffenen bzw. endgültig zurückgewiesenen tierischen Lebensmittel in 2020:

Warenarten	Gesamtmenge Einfuhren (kg)	beanstandete Einfuhren (kg)	endgültig zurückgewiesen bzw. vernichtet (kg)
Fleisch Huftiere	3.460.444,26	52.696,71	0,00

Warenarten	Gesamtmenge Einfuhren (kg)	beanstandete Einfuhren (kg)	endgültig zurückgewiesen bzw. vernichtet (kg)
Fleischerzeugnisse	9.786,83	28,45	28,45
Geflügelfleisch	27.752,78	0,00	0,00
Geflügelfleischerzeugnisse	9.204,66	22,00	2,00
Wildfleisch, -erzeugnisse	213.268,76	0,00	0,00
Schmalz, Fette	6,80	0,90	0,90
Darmhüllen	125.938,90	7.258,00	2,00
Fischereierzeugnisse	4.318.259,40	9.906,74	3.127,26
Krebstiere, lebend	82.315,28	0,00	0,00
Milch, Milcherzeugnisse	43.056,61	6.594,18	821,50
Eiprodukte	28.586,76	883,00	0,00
Imkereierzeugnisse (HC)	138.827,82	650,00	0,00
Gelatine, Kollagen (HC)	44.644,82	3.612,20	12,20
sonstige Lebensmittel (HC)	143.451,72	10.220,10	1.870,10
Gesamt	8.645.545,40	91.872,28	5.864,41

Beanstandet wurden bei der Einfuhr aus Drittländern rund 91.870 Kilogramm bzw. Liter Lebensmittel (Vorjahr 14.742 kg).

Bei 37 Einfuhren mit insgesamt 5.864,41 kg kam es zur Zurückweisung bzw. Vernichtung der Sendung.

Positive Erfahrungen aus der Flaschenhalskontrolle

Viele Warenarten, die sich in der Flaschenhalskontrolle als stark belastet erwiesen haben, wurden per EU-Verordnung bei der Einfuhr in die EU vorführ- und untersuchungspflichtig. Dies geschieht, indem die betreffenden Warenarten zusammen mit dem jeweiligen Herkunftsland in die Anhänge I, II oder IIa der VO (EU) 2019/1793 aufgenommen werden. In dieser Verordnung legt die EU verstärkte Kontrollen bis hin zu Einfuhrverboten beim Import von solchen pflanzlichen Lebensmitteln fest, bei denen ein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher erkannt wurde.

Beispiele der letzten Jahre hierfür sind:

- Kräuter, frische Chilischoten und Okra aus Vietnam (seit Januar 2013)
- Drachenfrüchte aus Vietnam (seit Oktober 2014)
- frische Chilischoten aus Indien und Pakistan (ab Januar 2018)
- Auberginen aus der Dominikanischen Republik und Bohnen aus Kenia (ab Januar 2019)
- Jackfrüchte aus Malaysia (ab Juli 2019)

Als weitere Folge der risikoorientierten Probennahme kann festgestellt werden, dass viele Importeure auf ihre Lieferanten in den Drittländern Einfluss nehmen, um die

Rückstandsbelastungen der Warensendungen zu verringern. Anhand folgender Beispiele soll dies verdeutlicht werden:

- Lieferverträge werden seitens der Importeure gekündigt, d. h. Herkunftsbetriebe, die zu häufig pestizidbelastete Ware liefern, werden ausgelistet.
- Viele Importeure lassen mittlerweile ihre Sendungen direkt nach der Ankunft routinemäßig von hiesigen privaten akkreditierten Untersuchungslaboren auf Pestizide untersuchen.
- Im Drittland wird häufig vor dem Versand der Sendung eine Probe genommen und als Muster mit der Post in ein Labor nach Deutschland verschickt. Die Sendung wird erst nach der „Freigabe“ durch das Labor in die EU auf den Weg gebracht.
- Um im Beanstandungsfall die Ware zum Erzeuger zurückverfolgen zu können, versehen einige Einführer ihre Packstücke inzwischen mit entsprechenden Codierungen. Die Verpackungen, aus denen die Proben entnommen wurden, werden zudem vom LHL gekennzeichnet. Somit kann der Einführer die beprobten Kartons identifizieren und unzulässige Pestizidanwendungen bis zum Feld oder mindestens bis zum Bauern zurückverfolgen.
- Manche Drittländer lassen nur noch auditierte oder speziell geschulte Erzeugerbetriebe für den Export von Obst und Gemüse in die EU zu.

Häufig werden von den örtlichen Lebensmittelüberwachungsbehörden Vorführpflichten gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1b Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) angeordnet, aufgrund derer alle Folgesendungen derselben Warenart und desselben Herkunftsbetriebes vor Einfuhr in die EU bei der TGSH vorgeführt werden müssen. Außerdem haben manche Lebensmittelüberwachungsbehörden strenge Untersuchungspflichten erlassen (§ 39 Abs.2 Nr.1a LFGB): Sendungen von besonders belasteten Warenarten bestimmter Herkunftsländer müssen vor dem Inverkehrbringen auf eigene Kosten untersucht werden. Auch wurden in mehreren Fällen Bußgelder in Höhe von 500 € verhängt oder die Akte an die Staatsanwaltschaft übergeben.

VO (EU) 2019/1793

Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, die sich EU-weit hinsichtlich ihrer Belastung mit Rückständen und Kontaminanten als stark risikobehaftet herausgestellt haben, sind in Kombination mit ihrem Herkunftsland und des erkannten Risikos in Anhang I oder II dieser VO gelistet. Warenarten aus den Bereichen Frischobst, Frischgemüse und -kräuter, Nüsse, Trockenfrüchte, Gewürze, Speiseöl und Tee aus den Ursprungsländern Bolivien, Brasilien, China, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Äthiopien, Georgien, Ghana, Indien, Kambodscha, Kenia, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Nigeria, Pakistan, Serbien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Thailand, Türkei, Uganda, USA, Usbekistan und Vietnam sind seitdem an allen EU-Außengrenzen vorführpflichtig und müssen mit vorgegebenen Probenahmefrequenzen von bis zu 50 % auf bekannte Risiken wie Pestizide, Mykotoxine, Sulfite, nicht zugelassene Farbstoffe, Noroviren oder Salmonellen untersucht werden.

Wegen der nun bestehenden Vorführ- und Untersuchungspflicht werden diese Warenarten aus den entsprechenden Herkunftsländern nicht mehr im Rahmen der Flaschenhalskontrolle beprobt. Die Ergebnisse dieser Proben sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Ergebnisse der Flaschenhalskontrolle 2020 im Detail

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2020 wurden insgesamt rund 4.900 Sendungen pflanzlicher Lebensmittel aus 45 verschiedenen Herkunftsländern registriert. Davon wurden 305 Proben aus

30 Herkunftsländern entnommen und in der Fachabteilung Landwirtschaft und Umwelt des LHL auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht. Je nach Häufigkeit des Auftretens der Länder, der Warenarten und der Anzahl vorheriger Beanstandungen wurden diese unterschiedlich stark beprobt (Prinzip der risikoorientierten Probennahme).

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Flaschenhalskontrolle des Jahres 2020 im Hinblick auf verschiedene Aspekte wie Herkunftsland, Beanstandungsquoten, Warenarten und dem Vorkommen einzelner Rückstände dargestellt.

In Tabelle 1 sind die Herkunftsländer der am häufigsten gezogenen Proben aufgeführt. Diese 251 Proben aus 12 verschiedenen Ländern (Abbildung 1) stellen rund 82 % aller gezogenen Proben (n = 305) dar.

Herkunftsland	Anzahl Proben ≥ 10
Thailand	42
Ägypten	32
Sri Lanka	30
Indien	28
Brasilien	20
Uganda	19
Äthiopien, Mexiko	je 18
Pakistan	13
Kolumbien	11
Dominikanische Republik, Peru	je 10

Tabelle 1: Herkunftsländer der im Jahr 2020 am häufigsten gezogenen Proben.

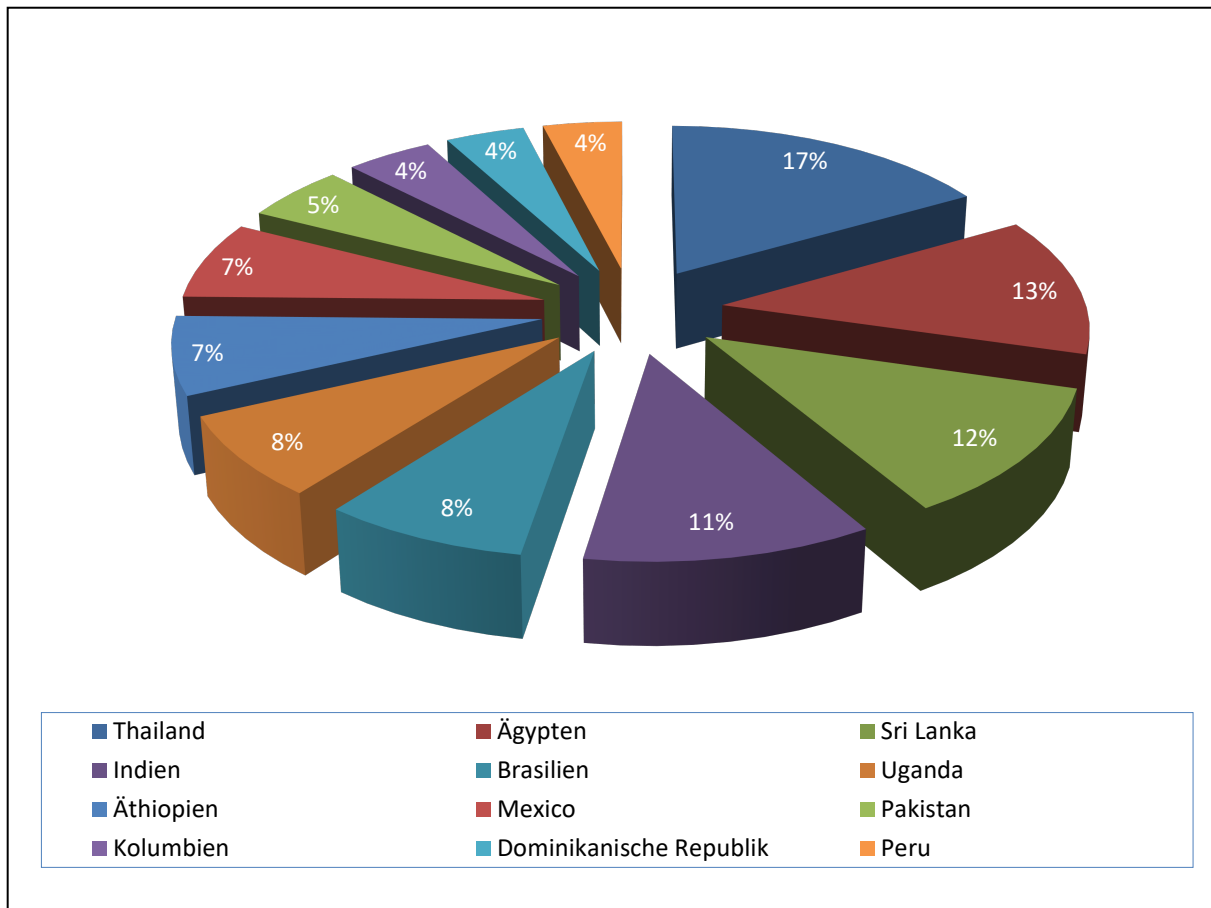


Abbildung 1: Herkunftsländer der am häufigsten gezogenen Proben (Probenzahl ≥ 10).

Die restlichen 54 Proben verteilen sich auf Sendungen aus 18 weiteren Ländern, die eher selten pflanzliche Lebensmittel über den Frankfurter Flughafen einführen. Die entsprechenden Informationen sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Herkunftsland	Anzahl Proben < 10
Bangladesch	8
Kenia	6
Kambodscha, Südafrika	5
Indonesien	4
Chile, Ghana, Tansania, Vietnam, Sambia	3
Ecuador, Laos, Panama	2
China, Südkorea, Marokko, USA, Simbabwe	1

Tabelle 2: Herkunftsländer der im Jahr 2020 seltener gezogenen Proben.

Von den insgesamt 305 Proben mussten 53 wegen Überschreitung der EU-weit gesetzlich festgelegten PSM-Höchstgehalte beanstandet werden. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 17,4 %. In Tabelle 3 sind die Beanstandungsquoten und die beanstandeten Warenarten getrennt nach Herkunftsländern aufgeführt.

Herkunftsland	gezogene Proben	davon beanstandet	Beanstandungsquote [%]	beanstandete Warenarten
China	1	1	100	1 x Datteln
Sri Lanka	30	21	70	11 x Gotukola 7 x Mukunuwenna 2 x Spargelbohnen 1 x Okra
Laos	2	1	50	1 x Chili
Kambodscha	5	2	40	1 x Koriander 1 x Chili
Bangladesch	8	2	25	1 x Seem (Helmbohne, Indische Bohne) 1 x Mango
Indien	28	6	21	4 x Drumstick 1 x Drumstickblätter 1 x Spargelbohnen
Kolumbien	11	2	18	2 x Maracuja
Thailand	42	7	17	3 x Papaya 2 x Drachenfrucht 1 x Flügelbohnen 1 x Basilikum
Uganda	19	3	16	1 x Chili 1 x Avocado 1 x Auberginen
Pakistan	13	2	15	1 x Flaschenkürbis 1 x Mango
Äthiopien	18	2	11	2 x Salicornia
Mexico	18	2	11	1 x Paprika 1 x Chili
Ägypten	32	2	6	1 x Bohnen 1 x Guaven
Brasilien	20	0	0	-
Dominikanische Republik, Peru	je 10	0	0	-
Kenia	6	0	0	-

Herkunftsland	gezogene Proben	davon beanstandet	Beanstandungsquote [%]	beanstandete Warenarten
Südafrika	5	0	0	-
Indonesien	4	0	0	-
Chile, Ghana, Sambia, Tansania, Vietnam	je 3	0	0	-
Ecuador, Panama	je 2	0	0	-
Marokko, Simbabwe, Südkorea, USA	je 1	0	0	-

Tabelle 3: Beanstandungsquoten verschiedener Herkunftsländer im Zeitraum Januar – Dezember 2020.

Bei den mehrfach beanstandeten Warenarten wurden in den meisten Fällen nicht nur einzelne Wirkstoffe, sondern häufig ein „Cocktail“ von bis zu 5 verschiedenen gesicherten PSM-Überschreitungen in einer einzelnen Probe gefunden. Dies ist eine wichtige Erkenntnis für die Untersuchung angehaltener Folgesendungen, die vom Einführer selbst beim zugelassenen und für diese Untersuchungsmatrix und -parameter akkreditierten Gegenprobenlabor vorgenommen werden müssen: Es wird in diesem Zusammenhang als unzureichend angesehen, wenn Untersuchungen auf den/die vorher aufgefallenen Wirkstoff/e beschränkt bleiben. Ein entsprechender Untersuchungsbefund wird vom LHL deshalb auch nicht akzeptiert.

In Tabelle 4 sind die Beanstandungsquoten nach den Warenarten aufgeschlüsselt.

Warenart	Anzahl Proben / Anzahl Beanstandungen	Beanstandungsquote [%]	Herkunftsländer der beanstandeten Proben	PSM-Rückstände mit gesicherter ^a Höchstmengenüberschreitung
Salicornia	2 / 2	100	2 x Äthiopien	2 x Acetamidiprid
Datteln	1 / 1	100	1 x China	1 x Isopyrazam
Flügelbohnen	1 / 1	100	1 x Thailand	1 x Carbendazim 1 x Carbofuran (Summe) ^b
Seem (Indische Bohne, Helmbohne)	1 / 1	100	1 x Bangladesch	1 x Carbendazim 1 x Chlorpyrifos 1 x Fenprothrin 1 x Hexaconazol
Gotukola (<i>Centella asiatica</i>)	12 / 11	92	11 x Sri Lanka	6 x Profenofos 4 x Fipronil (Summe) ^d 2 x Chlorthalonil 1 x Chlorpyrifos 1 x Hexaconazol

Warenart	Anzahl Proben / Anzahl Beanstandungen	Beanstandungsquote [%]	Herkunftsländer der beanstandeten Proben	PSM-Rückstände mit gesicherter ^a Höchstmengenüberschreitung
Mukunuwenna (<i>Alternanthera sessilis</i>)	9 / 7	78	7 x Sri Lanka	3 x Fenpyroximat 3 x Fipronil (Summe) ^d 2 x Azoxystrobin 2 x Chlothalonil 2 x Metalaxyl 1 x Buprofezin 1 x Profenofos 1 x Pymetrozin
Spargelbohnen	6 / 3	50	2 x Sri Lanka 1 x Indien	1 x Acephat 1 x Chlorpyrifos 1 x Methamidophos 1 x Profenofos
Drachenfrucht (Pitahaya)	4 / 2	50	2 x Thailand	1 x Carbendazim 1 x Ethion
Drumstickblätter	2 / 1	50	1 x Indien	1 x Monocrotophos
Chili	9 / 4	44	1 x Uganda 1 x Kambodscha 1 x Laos 1 x Mexiko	2 x Omethoat 1 x Carbendazim 1 x Chlorfenapyr 1 x Clothianidin 1 x Dimethoat 1 x Hexaconazol 1 x Tricyclazol
Maracuja	5 / 2	40	2 x Kolumbien	2 x Chlorfenapyr 1 x Lambda-Cyhalothrin 1 x Cypermethrin (Gesamt) ^e 1 x Iprodion (Glycophen) 1 x Thiamethoxam

Warenart	Anzahl Proben / Anzahl Beanstandungen	Beanstandungsquote [%]	Herkunftsländer der beanstandeten Proben	PSM-Rückstände mit gesicherter ^a Höchstmengenüberschreitung
Drumstick	15 / 4	27	4 x Indien	2 x Acephat 2 x Methamidophos 1 x Metrafenon 1 x Thiophanatmethyl
Basilikum	5 / 1	20	1 x Thailand	1 x Dimethoat 1 x Omethoat 1 x Propiconazol
Guaven	5 / 1	20	1 x Ägypten	1 x Chlorpyrifos 1 x Profenofos
Avocado	6 / 1	17	1 x Uganda	1 x Propargit
Flaschenkürbis	6 / 1	17	1 x Pakistan	1 x Acephat
Papaya	28 / 4	14	3 x Thailand 1 x Mexiko	3 x Amitraz (Summe) ^c 1 x Boscalid (Nicobifen) 1 x Lambda-Cyhalothrin 1 x Fipronil (Summe) ^d
Bohnen	7 / 1	14	1 x Ägypten	1 x Thiophanatmethyl
Okra	8 / 1	13	1 x Sri Lanka	1 x Profenofos
Koriander	9 / 1	11	1 x Kambodscha	1 x Atrazin
Mango	26 / 2	8	1 x Pakistan 1 x Bangladesch	1 x Chlorpyrifos 1 x Trifloxystrobin
Auberginen	12 / 1	8	1 x Uganda	1 x Metalaxyl

Tabelle 4: Beanstandete Warenarten und deren PSM-Rückstände im Zeitraum Januar – Dezember 2020.

*Guidance document on analytical quality control and method validation procedures for pesticides residues analysis in food and feed; SANTE/11813/2017; Implemented by 01/01/2018

** Summe aus Fipronil und Fipronilsulfon

*** Summe aus Dimethoat und Omethoat

Die festgestellten Überschreitungen der zulässigen Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel haben in einigen Fällen beachtliche Ausmaße. Die auffälligsten Überschreitungen (Ausschöpfung der zulässigen Höchstmenge von mehr als 1.000 % - das entspricht einer mehr als 10-fachen Überschreitung der zulässigen Höchstmenge) sind in Tabelle 5 dargestellt.

Warenart / Herkunftsland	Pflanzenschutz- mittel	Menge [mg/kg]	Höchst- menge [mg/kg]	gesicherte Ausschöpfung der Höchstmenge ^a [%]
Gotukola / Sri Lanka	Profenofos	67	0,05	134.000
Basilikum / Thailand	Dimethoat	12,0	0,02	60.000
	Omethoat	2,2	0,02	11.000
Gotukola / Sri Lanka	Profenofos	20	0,05	40.000
Gotukola / Sri Lanka	Fipronil (Summe) ^b	0,48	0,005	9.600
	Chlorthalonil	0,43	0,02	2.150
Spargelbohnen / Sri Lanka	Acephat	0,62	0,01	6.200
Mukunuwenna / Sri Lanka	Chlorthalonil	0,46	0,01	4.600
Drumstick / Indien	Methamidophos	0,36	0,01	3.600
	Acephat	0,10	0,01	1.000
Gotukola / Sri Lanka	Profenofos	1,8	0,05	3.600
Mukunuwenna / Sri Lanka	Fipronil (Summe) ^b	0,17	0,005	3.400
	Azoxystrobin	0,15	0,01	1.500
Gotukola / Sri Lanka	Chlorthalonil	1,6	0,05	3.200
Mukunuwenna / Sri Lanka	Fenpyroximat	0,32	0,01	3.200
Gotukola / Sri Lanka	Fipronil (Summe) ^b	0,11	0,005	2.200
Gotukola / Sri Lanka	Profenofos	0,95	0,05	1.900
Drachenfrucht (Pitahaya) / Thailand	Ethion	0,18	0,01	1.800
Chili / Mexico	Clothianidin	0,16	0,01	1.600
Spargelbohnen / Indien	Chlorpyrifos	0,14	0,01	1.400
Mukunuwenna / Sri Lanka	Fenpyroximat	0,14	0,01	1.400
Papaya / Thailand	Amitraz (Summe) ^c	0,27	0,02	1.350
Seem (Indische Bohne, Helmbohne) / Bangladesch	Fenpropathrin	0,12	0,01	1.200
Mangos / Bangladesch	Chlorpyrifos	0,11	0,01	1.100
Drumsticks / Indien	Methamidophos	0,11	0,01	1.100

Tabelle 5: Proben mit mehr als 10-facher Höchstmengenüberschreitungen für PSM im Zeitraum Januar – Dezember 2020.

* Beispiel: Menge gefundener Wirkstoff 0,94 mg/kg bei einer Höchstmenge von 0,01 mg/kg → Höchstmenge um den Faktor (0,94: 0,01) = 94 überschritten. Dies entspricht einer Ausschöpfung der Höchstmenge von 9400 %

Wie aus Tabelle 5 hervorgeht, lag in 21 der insgesamt 53 beanstandeten Proben jeweils ein Rückstand um mehr als das 10-fache über der erlaubten Höchstmenge, dies entspricht einem Anteil von 39,6 % der Beanstandungen. Bezogen auf die Gesamtzahl von 305 Proben waren somit 6,9 % davon mit Rückständen um mehr als das 10-fache der erlaubten Höchstmengen belastet.

Meldungen an das RASFF-System (Schnellwarnungen) im Rahmen der Einfuhrkontrolle

Bei jeder Höchstmengenüberschreitung wird durch die wissenschaftlichen Sachverständigen des LHL eine toxikologische Betrachtung (Risikoabschätzung) vorgenommen. Es gibt hierfür mehrere Kriterien:

- Berechnung der Ausschöpfung der akuten Referenzdosis (ARfD). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2002) hat die ARfD als die Substanzmenge definiert, die über die Nahrung innerhalb eines Tages oder mit einer Mahlzeit ohne erkennbares Risiko für den Verbraucher aufgenommen werden kann.
- Das Vorhandensein einer Substanz, welche als mutagen (erbgutverändernd), reproduktionstoxisch (fruchtschädigend) oder kanzerogen (krebserregend) eingestuft ist.
- Das Vorhandensein von Mehrfachrückständen. Sofern sich darunter Stoffe mit neurotoxischen Eigenschaften befinden, wird ergänzend durch die Berechnung des Hazard Index (HI) eine Bewertung möglicher kumulativer Effekte miteinbezogen.

Die Berechnung der ARfD-Ausschöpfung erfolgt somit unter Berücksichtigung des ARfD-Wertes des jeweiligen Rückstands und der Verzehrsmenge des betreffenden Lebensmittels (Fokus auf der Verzehrsmenge für Kinder von zwei bis vier Jahre). In Fällen, bei denen dies nicht eindeutig möglich ist, werden diese zur endgültigen Abklärung an das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) weitergeleitet.

Trotz der zum Teil sehr hohen Rückstandsgehalte bei den beanstandeten Proben erfolgt deshalb nur dann eine RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) - Meldung, wenn für den betreffenden Wirkstoff eine akute Referenzdosis (ARfD) existiert und die Risikoabschätzung ergibt, dass die ARfD um mehr als 100 % ausgeschöpft ist. Mit einer Ausschöpfung der ARfD von über 100 % gilt das betreffende Erzeugnis als nicht sicher, weil eine gesundheitliche Gefährdung nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Bei Höchstmengenüberschreitungen mit einer Ausschöpfung der ARfD unter 100 % ist eine eventuelle Gesundheitsgefährdung auszuschließen.

In 2020 wurden 11 Schnellwarnungen erstellt; sie sind in Tabelle 6 zusammen mit den vorhandenen PSM und deren Ausschöpfung der ARfD aufgelistet. Elf Schnellwarnungen von 305 Proben entsprechen einer Quote von 3,6 % bzw. von 20, 8 % der beanstandeten 53 Proben.

Warenart / Herkunftsland	PSM-Rückstand	Menge [mg/kg]	Höchst- menge [mg/kg]	Aus- schöpfung Höchst- menge [%]	Aus- schöpfung ARfD ^a [%]
Papaya ^b Thailand	Amitraz (Summe)	0,36	0,05	720	85
	Cyfluthrin	0,030	0,02	150	13
	Fipronil (Summe)	0,014	0,005	280	7
	Lambda-Cyhalothrin	0,027	0,01	270	23
Mango Bangladesch	Chlorpyrifos	0,11	0,01	1.100	173,0
Chili / Laos	Carbendazim ^c	0,45	0,1	450	12
Drachenfrucht (Pitahaya) ^f Thailand	Carbendazim ^c	0,35	0,1	350	39
Mukunuwenna ^g / Sri Lanka	Chlorthalonil ^d	0,46	0,01	4.600	12,8
Gotukola ^h / Sri Lanka	Chlorthalonil ^d	0,43	0,02	2.150	0,6
Gotukola ^h / Sri Lanka	Profenofos	67	0,05	134.000	975
Gotukola ^h / Sri Lanka	Profenofos	20	0,05	40.000	287
Flügelbohnen ⁱ / Thailand	Carbofuran (Summe)	0,067	0,01	670	248
Basilikum Thailand	Dimethoat	12,0	0,02	60.000	19096
	Omethoat	2,2	0,02	11.000	
Drumstick ⁱ Indien	Thiophanatmethyl ^e	0,32	0,1	320	5

Tabelle 6: Schnellwarnungen im Zeitraum Januar – Dezember 2020.

a BfR-Modell zur Berechnung der Aufnahme von Pflanzenschutzmittel-Rückständen (NVS II-Modell und VELS-Modell) vom 02.02.2012

b Hazard-Index (Bewertung möglicher kumulativer Effekte) = 1,28 (Kinder aus NL)

c Carbendazim ist als „mutagen Kategorie 1B“ und als „reproduktionstoxisch Kategorie 1B“ eingestuft (VO (EG) Nr. 1272/2008)

d Chlorthalonil ist als „kanzerogen Kategorie 2“ eingestuft (VO (EG) Nr. 1272/2008)

e Thiophanatmethyl ist als „mutagen Kategorie 2“ eingestuft (VO (EG) Nr. 1272/2008)

f Verzehrsmenge für Stachelbeige, roh (PRIMo-Modell)

g Verzehrsmenge für Spinat, gefroren, gekocht (PRIMo-Modell)

h Verzehrsmenge für Basilikum, roh (NVS II-Modell)

i Verzehrsmenge für Bohnen mit Hülsen, verarbeitet (NVS II-Modell)

BIO-Ware

Im Berichtsjahr 2020 stammten insgesamt 13 Proben der entnommenen 305 Proben aus Bio-Anbau:

- aus den Herkunftsländern Uganda (4), Indonesien (4), Tansania (3) und Ecuador (1).
- der Warenarten Banane (2 frisch, 1 getrocknet), Ananas (1 frisch, 1 getrocknet), Papaya (1 frisch, 1 getrocknet), Drachenfrucht (Pitahaya), Zitronengras, Matooke (Kochbanane), Mangostan, Salak und Passionsfrucht (je 1).

In keiner der 13 Bio-Proben wurden Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gefunden.

Hintergründe und Vorgehensweise

Im Auftrag des damaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde am Frankfurter Flughafen im April 2007 mit der systematischen Kontrolle der aus Drittländern in die EU eingeführten pflanzlichen Lebensmittel begonnen. Bei der Erstellung des Konzepts zur systematischen Einfuhrkontrolle pflanzlicher Lebensmittel an der TGSH waren sowohl Vorgaben der damals gültigen VO (EG) Nr. 882/2004 als auch Vorschriften des § 8 Abs.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung, AVV RÜb) zu beachten. Hier ist festgelegt, dass sich die Probenahme auf die Ebene der Hersteller oder Einführer konzentrieren soll. An so genannten „Flaschenhälsen“ bei der Einfuhr sind Proben zu entnehmen, um mit einer möglichst geringen Probenzahl Aussagen über möglichst große Warenmengen treffen zu können. Gemäß der neuen Kontrollverordnung (EU) 2017/625 sind die Beprobungen von den zuständigen Behörden regelmäßig, mit angemessener Häufigkeit risikobasiert, durchzuführen.

Der Frankfurter Flughafen als „First Point of Entry“ für zahlreiche Waren aus Drittländern in die Europäische Union stellt einen solchen „Flaschenhals“ dar. Dort werden amtliche Proben gemäß den einschlägigen, EU-weit harmonisierten Probenahmenvorschriften genommen und in den Fachlaboren des LHL untersucht. Der Schwerpunkt der Analysen liegt dabei auf der Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. Außerdem wird auf Mykotoxine (Schimmelpilzgifte), Schwermetalle, gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Radionuklide, Nitrat und mikrobiologische Kontamination untersucht.

Die Kontrolle der über den Frankfurter Flughafen eingeführten pflanzlichen und tierischen Lebensmittel ist mit der gesamten personellen und analytischen Kapazität des Hessischen Landeslabors vernetzt. Dies ist ein neuer Ansatz in der amtlichen Lebensmittelüberwachung und nach hiesigem Kenntnisstand europaweit einmalig.

Schlussbetrachtung

Seit April 2007 wurden am Flughafen Frankfurt bis Dezember 2020 vom LHL insgesamt 7.024 Proben Obst und Gemüse entnommen, die aus Drittländern in die EU eingeführt wurden. Diese wurden auf Rückstände und Kontaminanten untersucht, davon 6.566 (93,5 %) auf Pestizide.

Die hohen Beanstandungsquoten der ersten Jahre der Flaschenhalskontrolle von durchschnittlich 19 % Überschreitungen der Pestizid-Rückstandshöchstmengen wurde im Berichtsjahr 2020 mit einer Beanstandungsquote von 17,4 % (16,7 % in 2019) nach mehreren Jahren fast wieder erreicht.

Warenarten, die im Berichtsjahr einen Großteil der Beanstandungen ausgemacht haben, sind exotische Kräuter aus Sri Lanka (Gotukola [Centella asiatica] und Mukunuwenna [Alternanthera sessilis]), Spargelbohnen aus Indien und die Früchte (Drumsticks) sowie die Blätter des „Meerrettichbaumes“ Moringa oleifera. Sämtliche dieser Warenarten müssen beim Import in die Europäische Union den rechtlichen Standards in Bezug auf Kontaminanten und Rückstände entsprechen.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse beschreiben nicht die Pestizidbelastung von Obst und Gemüse im Allgemeinen, sondern beziehen sich ausschließlich auf das über den Frankfurter Flughafen eingeführte Spektrum mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern (Drittländern), welches risikoorientiert beprobt wurde. Es repräsentiert somit lediglich einen vergleichsweise kleinen Teil an Obst und Gemüse, der in Europa verzehrt wird.

Futtermittelkontrolle

Im Rahmen der Umsetzung des „Kontrollprogramm für Futtermittel 2017 – 2021“ wird das Ziel des MNKP „Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte“ umgesetzt und unter Beachtung der operativen Zielvorgaben für Produktkontrollen werden insbesondere Stoffe, die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen, oder die geeignet sind, die Tiergesundheit zu beeinträchtigen, berücksichtigt.

Die Einhaltung futtermittelrechtlicher Bestimmungen wird in erster Linie mittels Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Internetrecherchen und die Überprüfung von Dokumenten, die unabhängig von Vor-Ort-Kontrollen der Futtermittelüberwachung zur Kenntnis gelangen, nehmen allerdings einen wachsenden Anteil an Überwachungstätigkeiten ein. Solche Kontrollen erfolgen meist im Rahmen von Abgaben von anderen Behörden wie z. B. bei Importen oder wegen Beanstandungen anderer Länder, aber auch auf Anfrage betroffener Unternehmen oder Verbraucher sowie auch im Rahmen von Exportvorhaben.

Die Auswahl für Inspektionen vor Ort wurde für gewerbliche Futtermittelbetriebe auf Grund einer Risikoeinstufung der Betriebe durchgeführt. Gewerbliche Betriebe werden über die Erfassung der Hauptbetriebsform, der jeweils weiteren Tätigkeiten und unter Berücksichtigung von Risikokriterien und Produktions- und Vermarktungsmengen für Betriebskontrollen ausgewählt. Auffälligkeiten vorhergegangener Kontrollen oder Verdacht auf futtermittelrechtliche Verstöße auf Grund von anderen Informationen (z. B. Abgaben von anderen Behörden, Schnellwarnungen und Verbraucheranzeigen) führten ebenfalls zu Vor-Ort-Kontrollen.

Landwirtschaftliche Betriebe werden in erster Linie entsprechend der Cross-Compliance-Auswahl aufgesucht, zusätzlich erfolgen bei Betrieben der Primärproduktion Nachkontrollen zur Gewährleistung, dass festgestellte Mängel aus vorangegangenen Kontrollen abgestellt wurden. Vereinzelt wurde Beschwerden über z. B. mit Giftpflanzen durchsetztem zugekauftem Grundfutter nachgegangen.

Im Jahr 2020 wurden mit 252 gewerblichen Betrieben und damit knapp 12,1 % der aktuell registrierten gewerblichen Futtermittelunternehmen kontrolliert, die Kontrollquote lag damit trotz der Pandemie-bedingten Einschränkungen auf Vorjahresniveau. Da Futtermittelunternehmen als systemrelevant gelten (KRITIS), war die Herstellung und der Vertrieb ohne gesetzliche Einschränkungen möglich, weshalb auch die Überwachungstätigkeiten fortgesetzt werden konnten. Die Kontrollquote bei gewerblichen Betrieben lag im Berichtsjahr mit 15,3 % etwa im langjährigen Mittel. Von den insgesamt 507 im Jahr 2020 geprüften registrierten und 46 nicht registrierungspflichtigen Betrieben wurden 648 amtliche Kontrollen im Rahmen von Inspektionen durchgeführt, wobei mit einer Kontrolle fast immer mehrere Rechtsbereiche des Futtermittelrechts geprüft wurden. Bei den nicht registrierungspflichtigen Betrieben, die aufgesucht wurden, handelt es sich hauptsächlich um Primärproduzenten, die auf Grund der Cross-Compliance-Auswahl zu kontrollieren waren. Auf landwirtschaftlichen Betrieben wurden Verstöße gegen Futtermittelrecht hauptsächlich im Bereich der Futterlagerungshygiene festgestellt. In diesen Fällen wurden Nachkontrollen durchgeführt, die in den allermeisten Fällen belegten, dass die Mängel abgestellt wurden. Zusätzlich zu den Inspektionen wurden 694 Warenuntersuchungen durchgeführt, hierbei wurden die Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung wie auch bei Probenahmen die inhaltliche Beschaffenheit überprüft.

Die amtlichen Futtermittelproben wurden entsprechend dem aktuellen „Nationalen Kontrollplan für Futtermittel 2017-2021“ auf das Vorhandensein unerwünschter und verbotene Stoffe, aber auch auf wertgebende Bestandteile wie Inhaltsstoffe und eingesetzte Zusatzstoffe untersucht. Bei Untersuchungen auf wertgebende Bestandteile wurden vorrangig die Angaben der Deklarationen oder Lieferscheine auf ihre Richtigkeit kontrolliert. Bei Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe wird die Aufmerksamkeit auf Schadstoffe wie Schwermetalle, Pilzgifte, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, mikrobielle Kontaminationen, Umweltbelastungen wie Dioxine und auf unerlaubte oder falsch eingesetzte Arzneimittel gerichtet. Im Nutztierbereich ist die Kontrolle auf Stoffe, die in tierische Produkte zur Verwendung als Lebensmittel übergehen können, von besonderem Interesse. Im Heimtierbereich ist der Einsatz nicht zulässiger Zusatzstoffe, die Gesundheitsgefährdung der Tiere durch verbotene Stoffe wie z. B. Fremdkörper und die Überprüfung der Angaben auf den Deklarationen, um Irreführungen und Täuschungen des Käufers aufzudecken, im Fokus der Laborbeauftragungen.

Daneben wurden verbotene Stoffe wie tierische Bestandteile speziell in Futtermitteln für Wiederkäuer gezielt überwacht. Die Amtliche Futtermittelüberwachung ist bei der Erfüllung des Zoonosen-Stichprobenplans nach AVV Zoonosen Lebensmittelkette beteiligt. Im Jahr 2020 wurden in Hessen aus diesem Grund in Mischfuttermittelwerken Ölsaaten direkt bei der Anlieferung beprobt und auf Salmonellen untersucht. Auf dieser Vermarktungsebene konnte keine Salmonellenproblematik in Hessen nachgewiesen werden.

Anzahl der Betriebe 2020

Anzahl der Betriebe nach Tätigkeit:		Registrierte	Davon:	Sonstige*
2020	Anzahl amtlicher Kontrollen	Anzahl amtlicher Kontrollen zum Zweck der Warenuntersuchung (Proben, Produktinformationen und Internet)		Anzahl entnommener Proben zur Analyse
Primärproduzenten (einschl. Marktfruchtbau)	289	32		29
Herstellerbetriebe von Einzelfuttermitteln	57	64		39
Herstellerbetriebe von Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfuttermitteln	54	143		85
davon: fahrh. Mahl- und Mischanlagen	1	0		0
Importeure, Drittlandvertreter	6	1		0
Handelsbetriebe, Spediteure, Lagerbetriebe	231	453		236
gesamt	728	694		390

**** Mehrfachnennungen möglich

Anzahl der Inspektionen (Unternehmens- und Buchprüfungen) entsprechend der Haupttätigkeit 2020

Untersuchte Futtermittelproben nach Futtermittelarten im Jahr 2020 in Hessen

2020	Primärproduktion	Gewerbliche Futtermittelbetriebe	Proben gesamt	
			gesamt	davon nicht vorschriftsmäßig
untersuchte Proben insgesamt	29	361	390	71
davon (ausgewählte Futtermittelarten):				
Getreideprodukte	5	68	73	2
Ölsaattprodukte	0	35	35	1
Knollen und Wurzelfrüchte, Grün- und Raufutter	13	17	30	4
Erzeugnisse von Landtieren	0	12	12	1

Mischfuttermittel für Geflügel	0	80	80	20
Mischfuttermittel für Schweine	2	13	15	4
Mischfuttermittel für Wiederkäuer einschl. Kälber	7	27	34	14
Mischfuttermittel für Pferde	0	23	23	15
Mischfuttermittel für Speisefische	0	7	7	2
Mischfuttermittel für Kaninchen	0	6	6	1
Mischfuttermittel für Heimtiere	0	18	18	1
Zusatzstoffe und Vormischungen	0	31	31	1

Im Berichtszeitraum wurden mit 390 Proben, von denen 71 nicht den Vorschriften entsprachen, geringfügig weniger Proben gezogen als im Vorjahr (432 Proben insgesamt mit 71 Proben, welche Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben aufwiesen). Damit lag die Beanstandungsquote aller Proben mit 18,2 % im Jahr 2020 um 4,6 % Prozentpunkte über der Vorjahresquote von 13,6 %, näherte sich dabei aber der Beanstandungsquote des davorliegenden Jahres. Das bedeutet, dass sich diese Zunahme an Beanstandungen durchaus im üblichen Rahmen bewegte.

Einzelfuttermittel entsprachen in knapp 5,5 % der Fälle nicht den Vorgaben, damit lag die Beanstandungsquote etwas unter dem Vorjahresniveau. Der Anteil der Mischfuttermittel, welche Grund zur Beanstandung gaben, lag mit 31,3 % um das Sechsfache höher als bei den Einzelfuttermitteln und im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich gestiegen auf das Niveau etwa von 2018.

Bei den Einzelfuttermitteln wurden mit Abstand am häufigsten Getreideproben gezogen, von denen lediglich 2,7 % auffällig waren. Damit kann Getreide als ein recht sicheres und selten mit unerwünschten Stoffen belastetes Futtermittel betrachtet werden. Die Beanstandungsquote beim zweithäufigsten beprobten Einzelfuttermittel, Ölsaaten und deren Erzeugnissen, lag ähnlich niedrig.

Der Schwerpunkt der Mischfuttermittel-Proben lag wie in den Vorjahren bei Geflügelfuttermitteln, die etwa 41 % dieser Proben gestellt haben. Hiervon wurden allerdings ein Viertel aller Geflügelfutter beanstandet. Bei Pferdefutter entsprach nur etwa jede dritte Probe den gesetzlichen Vorgaben, dafür wurden deutlich weniger Heimtierfuttermittel bemängelt.

Festgestellt werden kann, dass wie in den Jahren zuvor Mischfuttermittel für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, zum größten Teil den gesetzlichen Vorgaben entsprachen und damit dem Verbraucherschutz über den Weg der Vermarktungskette Futtermittel – Lebensmittel entsprochen wird. Dagegen weichen häufiger Futtermittel, die in der Praxis eher dem Hobbybereich zuzuordnen sind, auch wenn es sich rechtlich um für die Lebensmittelgewinnung dienende Tiere (z. B. Pferde, Kaninchen und Tauben) handelt, eher von der Norm ab. Gründe für

die Beanstandungen lagen bei Abweichungen von deklarierten Werten, so dass auch hier keine akute Gesundheitsgefährdung der Tiere zu erwarten ist.

Insgesamt lag die Quote der zu beanstandender Proben bei ungefähr 18 %.

Übersicht ausgewählter Einzelbestimmungen im Jahr 2020 in Hessen

Parameter ausgewählter Einzelbestimmungen 2020	Anzahl
Inhaltsstoffe (Rohnährstoffe, Mineralstoffe und Wasser)	1.069
Energiebestimmungen	29
Zusatzstoffe (z.B. Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Enzyme, Farb- u. Konservierungsstoffe) in Einzel- und Mischfuttermitteln	506
Pharmakologisch wirksame Substanzen (Kokzidiostatika und Antibiotika mittels Screenings oder Einzelbestimmungen) in Einzel- und Mischfuttermitteln	377
Tierische Proteine (in Nutztierfutter oder Einzelfuttermitteln)	26
Schwermetalle	362
Dioxine	68
PCB (dioxinähnliche und Indikator-PCB)	135
Mykotoxine	184
CKW	180
Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln	2.601
Mikrobiologische Untersuchung (z. B. Verderb, Salmonellen)	48
GVO	15
Insgesamt	5.876

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt, wie bereits im Vorjahr, ungefähr 10 % mehr Analysen an Futtermittelproben durchgeführt als zuvor. Die Zielvorgaben des Nationalen Kontrollprogramms wurden damit erfüllt. Dennoch gibt es aufgrund der jeweils betriebsabhängig und risikoorientiert gezogenen Proben Schwankungen, die dazu führen, dass das Soll in manchen Bereichen durchaus deutlich überschritten wird. In anderen Bereichen führt dies jedoch in Einzelfällen auch zu leichten Unterschreitungen der Zielvorgaben.

Die Zahl der Analysen im Bereich der Pflanzenschutzmittel ist überproportional hoch im Vergleich zu anderen Untersuchungen, weil die in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe fast ausschließlich als Screenings durchgeführt werden, die analysierten Wirkstoffe aber im Gegensatz zu anderen Screenings einzeln gezählt werden. Eine Screening-Untersuchung erfasst im Schnitt je nach Ausgangsstoff (Futtermittelart) 40 bis zu 93 verschiedene Wirkstoffe, nur in Screenings nicht erfasste Wirkstoffe wie z. B. Glyphosat, Benzalkoniumchlorid (BAC) und Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) werden einzeln untersucht.

Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (Zoonosen-Stichprobenplan)

Die Amtliche Futtermittelüberwachung ist an den jährlichen Zoonosen-Stichprobenplänen im Bereich des Salmonellenmonitorings beteiligt. Nachdem in den Vorjahren Alleinfuttermittel für Mastschweine und anschließend Alleinfuttermittel für Legehennen vom Mischfutterwerk unmittelbar vor der Abgabe angefordert worden sind, wurden wie vor einigen Jahren zuvor nun wieder Proben von Ölsaaten gezogen. Im Jahr 2020 sollten diese Proben nicht von Ölmühlen stammen, sondern in Mischfutterwerken direkt bei der Anlieferung beprobt werden. Für das Salmonellenmonitoring werden über die üblicherweise erforderlichen Daten zum Betrieb und zur Probe selbst noch hinausgehend ergänzende Angaben z. B. zu Jahresproduktionen, Vorfrachten des Transportfahrzeugs und eingesetzten Konservierungsverfahren eingeholt. Die Proben werden direkt zum Untersuchungslabor gebracht, um eine Zunahme der potentiell mikrobiologischen Belastung während des Lagerns und des Transportes nach Möglichkeit auszuschließen. In allen bisher für den Zoonosen-Stichprobenplan untersuchten Futtermittelproben konnten keine Salmonellen nachgewiesen werden.

RASFF – Rapid Alert System for Food and Feed (Europäisches Schnellwarnsystem)

Wie auch im Vorjahr wurden 2020 in Hessen über das EU-Schnellwarnsystem (RASFF) mehrere Rückrufaktionen für Hundekauartikel durchgeführt mit entsprechenden Maßnahmen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 16 Schnellwarnungen bearbeitet, bei denen Hessen durch Lieferungen aus anderen Bundesländern oder Staaten betroffen war. Von Hessen aus wurden zwei Schnellwarnungen ausgelöst.

Neben Kauartikeln für Hunde waren unter anderem Mischfuttermittel mit Grenzwertüberschreitungen an Schwermetallen betroffen sowie Ölsaaten, die positive Salmonellenbefunde aufwiesen.

CBD- und THC-haltige Produkte

Erneut fielen sowohl über Abgaben anderer Behörden wie auch durch Kontrollen in hessischen Betrieben Produkte auf, die einer näheren Überprüfung ihrer Verkehrsfähigkeit bedurften. CBD- und Hanfprodukte werden vorwiegend im Heimtierbereich gehandelt und es ist zu überprüfen, inwieweit nicht zugelassene Zusatzstoffe verwendet werden können.

Als Einzelfuttermittel grundsätzlich verwendbar sind Hanfsaat, Hanfkuchen und Hanföl. Bei Hanfsaat ist der THC-Gehalt gesetzlich geregelt und darf 0,2 % gemäß der VO (EG) Nr. 1782/2003 nicht überschreiten. Futtermittelrechtlich handelt es sich bei den beiden Substanzen CBD und THC um nicht zugelassene und damit nicht verkehrsfähige Futtermittelzusatzstoffe, die damit hergestellten Mischfuttermittel sind vom Markt zu nehmen.

Bei den in Hessen vorgefundenen Produkten fällt die Angabe des Verwendungszwecks häufig in den Bereich der krankheitsbezogenen Werbung, wodurch zusätzlich eine Verkehrsfähigkeit der Produkte nicht gegeben ist. Den betroffenen Betrieben wurden das Inverkehrbringen sowie jede andere Art der Verwendung der genannten Wirkstoffe untersagt.

Systemrelevanz der Futtermittelwirtschaft

Durch die seit März 2020 bestehenden Einschränkungen im Wirtschaftsleben in Deutschland, in der EU wie auch im globalen Handel wurde teilweise die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erschwert, da Infektionsrisiken so weit wie irgend möglich auszuschließen waren und sind. Die Versorgung von landwirtschaftlichen Nutztieren und auch von Heimtieren wurde aber wegen ihrer Systemrelevanz sehr bald von Produktions- und Handelsbeschränkungen ausgenommen, so dass auch Kontrollen durchzuführen waren. Aus diesem Grunde weichen die Prüfungs-, Probennahme- und Analysedaten nicht nennenswert vom Vorjahr ab.

Maßnahmen bei Beanstandungen sowie Gebühren, Verwarnungsgelder und Bußgelder

Hinweise (Belehrungen)	28	
Verwarnungen	28	
Maßnahmen nach § 39 LFGB	29	
Bußgeldverfahren	Anzahl	Zahl der mit den Verfahren geahndeten Beanstandungen
	eingeleitet	12
	abgeschlossen	15
	eingestellt	0
Strafverfahren	eingeleitet	0
	abgeschlossen	0
	eingestellt	0
Abgabe an andere Länder	16	
Abgabe an andere Mitgliedstaaten	1	
Höhe der im Berichtsjahr vereinnahmten Gebühren und Auslagen	5.130,86 Euro	
Höhe der im Berichtsjahr vereinnahmten Verwarnungsgelder	1.195,00 Euro	
Höhe der im Berichtsjahr vereinnahmten Bußgelder	1.655,00 Euro	

Tabelle der Ahndungen bezüglich Mängeln bei Vor-Ort-Kontrollen, abweichender Analysen, fehlender Registrierungen oder Deklarationsmängel

Die Zahl der Beanstandungen, die lediglich mit Belehrungen abgeschlossen werden konnten, war geringer als im Vorjahr, in diesen Fällen lag stets keine ernste Gefährdung durch hygienische Mängel und damit verbundene Kontaminationen vor. Dafür erhöhten sich die Ahndungen über Verwarnungen und weiteren Maßnahmen bis hin zu Anordnungen zur Rücknahme vom Markt (Verfütterungs- und Vermarktungsverbote). Solche Verfütterungsverbote wurden wegen Belastungen mit unerwünschten Stoffen ausgesprochen, in diesen Fällen handelte es sich um Zukaufware, die im Rahmen von Rückrufaktionen vom Markt genommen wurde., Ordnungswidrigkeiten wegen etwas schwerer Verstöße mussten ebenfalls häufiger eingeleitet werden. Wie auch in den Vorjahren machen Bußgeldverfahren wegen fehlender Registrierungen gemäß EU-Futtermittelhygiene-Verordnung sowohl bei gewerblichen wie auch bei landwirtschaftlichen Betrieben den größeren Teil der Verfahren aus.

Zusätzlich zu den hier gelisteten Maßnahmen auf Grund von Verstößen besteht weiterhin ein Verbot der Verfütterung und des Inverkehrbringens bei Grünlandaufwuchs, von unter amtlicher Beobachtung stehenden Grünflächen, die mit dioxinähnlichen PCB belastet sind.

Grundursachen für Verstöße

Wie in den Vorjahren kommt für die Belastung von Grünlandaufwuchs mit dl-PCB ein Reststoffverwerter in Betracht, der im Jahr 2011 einen Störfall hatte. Die an die Firma direkt angrenzenden Flächen sind nach wie vor belastet, insgesamt konnte das Beobachtungsgebiet mit den Flächen, die von der Nutzung als Futtermittel ausgeschlossen sind, deutlich verkleinert werden. Direkt nach dem Störfall wurde der Aufwuchs von ca. 20 Hektar auf Dioxine und PCB untersucht, dieses Beobachtungsgebiet konnte schrittweise auf schätzungsweise 2,5 Hektar reduziert werden. Die betroffenen Flächen bleiben weiterhin unter der Aufsicht der Futtermittelüberwachung, wobei auf Grund einer Nutzungsänderung durch einen Straßenbau verringert sich die unter Beobachtung stehende Fläche noch weiter.

Von teilweise EU-weiten Rückrufaktionen waren hauptsächlich Einzelfuttermittel mit Salmonellenkontaminationen betroffen. Bei den Hundekauartikeln und Ölsaaten sind die Ursachen häufig in Hygieneproblemen im Produktionsprozess zu suchen. Hessen ist in diesen Fällen mit Groß- und Einzelhändlern wie auch Tierhaltern involviert, so dass Rücklieferungen und Entsorgungen mit anschließenden Reinigungs- und Desinfektionsverfahren behördlich überwacht werden mussten. Die eigentliche Ursachenbekämpfung hingegen liegt nicht im Einflussbereich der hessischen Futtermittelüberwachung.

Überprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO EU) Nr. 2017/625

Interne Überprüfungen fanden in Form von fachaufsichtlichen Gesprächen mit der obersten Landesbehörde bei der Vollzugsbehörde statt. Weiterhin hat die Leitung des zuständigen Dezernats der Vollzugsbehörde die Kontrolleuren und Kontrolleure begleitet.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität: Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten

Die Futtermittelbetriebe werden systematisch und risikoorientiert sowie anlassbezogen überwacht. Bei Verstößen werden Anordnungen zur Abhilfe getroffen und Fristen bis zur Umsetzung gesetzt. Die Einhaltung der Anordnungen wird durch kostenpflichtige Nachkontrollen überprüft, bei leichten Verstößen werden auch schriftliche Nachweise und Bilddokumentationen akzeptiert. Je nach Art des Verstoßes werden Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet.

Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten

Die oberste Landesbehörde sichert und steuert die korrekte Durchführung der Futtermittelüberwachung per Erlass. Hierbei wird insbesondere die auf Bundesebene koordinierte Vorgehensweise verbindlich angeordnet.

Der Vollzug ist in Hessen zentralisiert bei einer Behörde angesiedelt. Das für den Vollzug zuständige Dezernat führt zurzeit vierzehntägig Dienstbesprechungen mit allen an der Futtermittelüberwachung Beteiligten durch. Die amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden werden nach einem QM-System durchgeführt, das einem kontinuierlichen Anpassungs- und

Verbesserungsprozess unterliegt. Damit wird eine einheitliche und korrekte Vorgehensweise sichergestellt. Darüber hinaus werden die Kontrolleurinnen und Kontrolleure von der Dezernatsleitung mehrmals im Jahr begleitet, sodass eventuell vorkommende Unregelmäßigkeiten sofort korrigiert werden.

Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure werden regelmäßig fachlich und fachübergreifend fortgebildet.

Des Weiteren nimmt Hessen an den einmal jährlich stattfindenden „Futtermittelvollzugsbehördentreffen“ teil. Bei diesen Treffen werden zwischen den Ländern auf Vollzugsebene praktische Fragestellungen besprochen, wodurch eine weitestgehend einheitliche Vorgehensweise angestrebt und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Vollzugsbehörden verbessert wird.

Tiergesundheit

Bovines Herpesvirus 1 (BHV1)

Am 4. Dezember 2015 hat die Kommission der Europäischen Union mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2278 vom 4. Dezember 2015 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG vom 15. Juli 2004 hinsichtlich des Status Hessens in Deutschland (ABL. L 322/55 vom 08.12.2015, S. 55) Hessen als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes) anerkannt.

Darüber hinaus gelten für Hessen die höheren Gesundheitsanforderungen für Rinder, die aus nicht anerkannten Mitgliedstaaten hierher geliefert werden. Diese Rinder müssen in Quarantäne gehalten, dort auf die BHV1-Infektion untersucht werden und dürfen nicht geimpft sein. Schlachtrinder können ohne den Status „BHV1-frei“ nur noch dann nach Hessen verbracht werden, wenn sie unmittelbar zum Schlachthof kommen.

Mit Bekanntmachung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 22. Mai 2017 zur Änderung der Entscheidung 2004/558/EWG in Bezug auf den Status Deutschlands als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis gelten in Gesamtdeutschland die ergänzenden Garantien gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG.

Um den Status frei beibehalten zu können sind Kontrolluntersuchungen erforderlich um den Freiheitsstatus jederzeit nachweisen zu können.

Der BHV1-Status im Jahr 2020 ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Infektiöse Bovine Rhinotracheitis Anhang IV											
Kriterien für die Übermittlung der Angaben gem. Artikel 8 der RL 64/432/EWG über das Auftreten der infektiösen bovinen Rhinotracheitis und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Überwachung und Tilgung dieser Seuche											
Bundesland: Hessen											
Jahr 2020											
Gesamtzahl Rinder		Überwachung (2)						Verdachtsfälle		Prozentsatz amtlich	
Bestände	Tiere	Serologische Tests			Untersuchung von Sammelmilchproben			Anzahl getesteter Tiere	Anzahl infizierter Tiere	als seuchenfrei anerkannte Bestände (3)	als infiziert bestätigte Bestände (4)
		Anzahl getesteter Rinderbestände	Anzahl getesteter Tiere	Anzahl infizierter Bestände	Anzahl getesteter Rinderbestände	Anzahl getesteter Tiere (falls nicht bekannt: Anzahl getesteter Pools)	Anzahl infizierter Bestände				
8.756	433.453	5.145	96.324	0	1.448	8.144	0	0	0	100,00	0,00

(1) Wenn die zusätzlichen Garantien gem. den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG nicht für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gewährt werden, sind ausführliche regionale Angaben erforderlich.
(2) Bitte genaue Angaben
(3) Definition seuchenfreie Bestände:
(4) Definition infizierte Bestände:

Aviäre Influenza (AI)

Im Oktober 2020 wurde der erste HPAI-Fall mit Subtyp H5N8² bei einem Wildvogel in Europa bestätigt. Seitdem wurden fast täglich neue Fälle beobachtet. Das Geschehen entwickelte sich hochdynamisch.

Im Berichtszeitraum erfolgten in Deutschland 472 Nachweise von HPAI beim Hausgeflügel (alle H5N8). Betroffen waren kleinere Mischhaltungen aber auch große Putenmastbetriebe sowie große Legehennenhaltungen und große Zuchtganshaltungen.

Bei Wildvögeln gab es in Deutschland im Berichtszeitraum 26 Nachweise von HPAI (überwiegend H5N8, aber auch H5N5 und H5N3). Betroffen waren überwiegend Graugänse, Weißwangengänse, Strandläufer und Schwäne.

In Hessen wurden ein Fall in einem Hausgeflügelbestand nachgewiesen. Dieser Betrieb hatte auch Wildvögel in seinem Bestand.

Die wiederholte Appellierung an die Tierhalter die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und einzuhalten haben ihren Teil dazu beigetragen, dass die Geflügelpest in Hessen sich nicht weiter ausbreiten konnte,

Da die Dichte der Vogelpopulationen in den Überwinterungsgebieten, auch in Hessen, hoch ist und dies die Bedingungen zur Virusübertragung und Ausbreitung begünstigen, ist die Meldung und Untersuchung von krank oder tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln für die Früherkennung von Viruseinträgen von zentraler Bedeutung, ebenso wie die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen.

Auch im Jahr 2020 wurden deshalb wieder zahlreiche Untersuchungen auf AIV im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) durchgeführt. Die Untersuchungsdaten wurden in die nationale Wildvogelmonitoring-Datenbank des FLI eingetragen und sind verortet. Ein Datenbankauszug ist nachstehend dargestellt.

Wildvogelmonitoring-Datenbank

² Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um die landläufig als „Vogelgrippe“ bekannte Erkrankung von bestimmten Vogelarten.

Datum: 01.01.2020 bis 31.12.2020 / keine zusätzlichen Parameter

Bundesland	Gesamt	Kloaken-Tupfer	Rachen-Tupfer	komb.Koaken- und Rachtupfer	Kotprobe	Blutprobe	Organprobe	komb.Kloaken-, Rachtupfer und Blutprobe	Trachea-Tupfer	keine Angaben
Schleswig - Holstein	1468	16	28	1095	307	0	3	0	0	19
Hamburg	426	6	9	406	0	0	0	5	0	0
Niedersachsen	1009	0	4	411	263	0	0	31	300	0
Bremen	2	0	0	1	0	0	0	0	1	0
Nordrhein - Westfalen	1124	5	0	582	537	0	0	0	0	0
Hessen	852	621	0	0	2	0	128	0	0	101
Rheinland - Pfalz	35	1	0	0	0	0	34	0	0	0
Baden - Württemberg	1019	718	5	213	2	0	3	2	69	7
Bayern	347	6	2	222	0	0	22	0	2	93
Saarland	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Berlin	91	0	0	0	0	0	82	0	9	0
Brandenburg	141	0	0	0	0	0	61	0	77	3
Mecklenburg - Vorpommern	367	0	14	281	40	0	30	0	2	0
Sachsen	343	4	34	15	25	0	174	0	64	27
Sachsen - Anhalt	107	6	1	1	45	0	54	0	0	0
Thüringen	194	3	1	6	46	0	138	0	0	0
Summe:	7527	1386	98	3233	1267	0	729	38	526	250

Schweinepest bei Schwarzwild

Das langjährig bestehende flächendeckende Überwachungsprogramm bei Wildschweinen in Hessen wurde auch im Jahr 2020 durchgeführt. Mit diesem Überwachungsprogramm soll zum einen die möglichst frühzeitige Erkennung eventuell vorhandener Infektionsherde ermöglicht werden und zum anderen soll auch der Nachweis geführt werden, dass aus der Wildschweinepopulation keine akute Gefährdung durch Klassische Schweinepest (KSP) und Afrikanische Schweinepest (ASP) ausgeht.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) – hat sich auch in 2020 weiter ausgebreitet, sowohl über große Distanzen, als auch regional in den bereits betroffenen Gebieten. Ein erster Fall der Tierseuche in Deutschland war im September 2020 bei einem Wildschwein im Landkreis Spree-Neiße (BB) bekannt geworden. In der Folge wurden weitere Fälle bei Wildschweinen entlang der deutsch-polnischen Grenze bestätigt. Am 31. Oktober 2020 wurde der erste ASP-Fall bei einem gesund erlegten Wildschwein in Sachsen nachgewiesen.

Eine Einschleppung der ASP nach Hessen brächte neben den Auswirkungen für die Tiere auch schwere wirtschaftliche Folgen mit sich. Kritisch wäre eine Einschleppung in die Wildschweinepopulation, da Hessen mit 10 % bis 13 % an der gesamtdeutschen Schwarzwildstrecke beteiligt ist und die Möglichkeiten einer Seuchenbekämpfung schwierig sind. Für die Früherkennung der ASP in freien Gebieten bleibt die Untersuchung von toten Wildschweinen deshalb am Wichtigsten und am Aussagekräftigsten.

Die Sachverständigengruppe, die 2014 in enger Zusammenarbeit mit der Obersten Jagdbehörde im Hause vom Tierseuchenreferat etabliert wurde, war auch im Jahr 2020 in regem Austausch. Bestehende Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen wurden intensiviert und werden regelmäßig der Situation angepasst. Darüber hinaus wurde gemeinsam mit dem BMEL erneut eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Jäger und Landwirte, insbesondere Schweinehalter, osteuropäischer Arbeitnehmer sowie von Reisenden - auch durch eine intensiviertere Pressearbeit - veranlasst.

Für das Monitoring 2020 wurden von jedem Landkreis wieder halbjährlich mindestens 30 Blutproben von erlegten Stücken oder frisch verunfalltem Schwarzwild zur Untersuchung an das Landeslabor geschickt.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt folgende Untersuchungen - mit negativem Ergebnis - durchgeführt:

ASP	
Wildschweine	3.996
Hausschweine	1.641
KSP	
Wildschweine	2.225
Hausschweine	3.133

TSE-Monitoring

Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE) sind eine Gruppe von neurodegenerativen Krankheiten, die Menschen und Tiere betreffen können. Die in Deutschland anzeigepflichtigen Tierseuchen BSE bei Rindern oder die Scrapie bei Schafen und Ziegen zählen zu diesen Krankheiten. Der Verlauf dieser Krankheiten ist bei infizierten Tieren stets tödlich. Infolge der BSE-Krise wurden auf Grundlage der Verordnung (EG) 999/2001 in Deutschland Früherkennungsprogramme für BSE bei Rindern und Scrapie bei Schafen und Ziegen eingeführt. Dabei werden insbesondere verendete Rinder, Schafe und Ziegen auf TSE untersucht. Nach einem vorgegebenen Stichprobenschlüssel werden zusätzlich Proben von Schafen entnommen, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Für die Untersuchungskosten wird von der EU-Kommission eine anteilige Kofinanzierung gewährt.

Im Rahmen des TSE-Monitorings 2020 wurden in Hessen 6.440 Rinder sowie 2.977 Schafe und 251 Ziegen auf TSE untersucht. In keinem Fall konnte dabei TSE nachgewiesen werden.

Kontrollen

Die Bewertung der im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Verstöße gegen Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfolgt in den Kontrollberichten nach Cross Compliance-Kriterien. Dabei sind vor allem die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer von Bedeutung, aufgrund derer die HIT-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystemdatenbank für Tiere) eine automatisierte Bewertung der festgestellten Verstöße innerhalb der einzelnen Prüfkriterien als leicht, mittel oder schwer durchführt.

Untersuchungen des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL) im Jahr 2020 auf anzeigepflichtige Tierseuchen:³

³ Bei folgenden anzeigepflichtigen Tierseuchen wurden im Berichtsjahr keine Untersuchungen angefordert: Affenpocken, Afrikanische Pferdepest, Ansteckende Blutarmut der Lachse (ISA), Befall mit dem kleinen Bienenbeutekäfer (*Aethina tumida*), Befall mit der Tropilaelaps-Milbe, Beschälseuche der Pferde,

Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen 2020	Anzahl	davon positiv	Bemerkungen
Afrikanische Schweinepest (ASP) - Erregernachweis (Wildschwein)	4.683	0	
Afrikanische Schweinepest (ASP) - Erregernachweis (Schwein)	200	3	Bei einer Autobahnkontrolle wurde ein Fahrzeug aus Rumänien gestoppt. In dem transportierten Fleisch wurde in 3 Proben ASP-Virus gefunden.
Amerikanische Faulbrut - Erregernachweis kulturell	1.189	226	
Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) – Antikörpernachweis	226	2	Wiederholungsuntersuchung des gleichen Tieres mit Herkunft aus Spanien
Aujeszkysche Krankheit - Antikörpernachweis (Wildschwein)	4.410	110	
Aujeszkysche Krankheit - Erregernachweis (Wildschwein)	10	0	
Aujeszkysche Krankheit - Antikörpernachweis (Schwein)	4.138	0	
Aujeszkysche Krankheit - Erregernachweis (Schwein)	71	0	
Blauzungenkrankheit (BT) - Antikörpernachweis	486	42	Bei den positiven Ergebnissen ergaben sich keine Hinweise für eine Infektion in Hessen.
Blauzungenkrankheit (BT) - Erregernachweis	10.898	0	.
Bovine Herpesvirus-Typ-1-Infektion (alle Formen) - Antikörpernachweis	107.823	449	Antikörper gegen BHV1-Feldvirus wurden nicht nachgewiesen.
Bovine Herpesvirus-Typ-1-Infektion (alle Formen) - Erregernachweis	145	0	
Bovine Virus Diarrhoe (BVD) - Antikörpernachweis	52	4	
Bovine Virus Diarrhoe (BVD) - Erregernachweis	160.816	14	7 Untersuchungen waren Bestätigungsuntersuchungen.
Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen - Antikörpernachweis	35.691	220	alle erforderlichen Nachuntersuchungen verliefen negativ

Ebola-Virus-Infektion, Epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD), Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN), Infektion mit *Bonamia exitiosa*, Infektion mit *Bonamia ostreae*, Infektion mit *Marteilia refringens*, Infektion mit *Microcytos mackini*, Infektion mit *Perkinsus marinus*, , Infektiöse Epididymitis, Lumpy-skin-Krankheit (*Dermatitis nodularis*), Lungenseuche der Rinder, Milzbrand, Pest der kleinen Wiederkäuer, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen), , Rauschbrand, Riftal-Fieber, Rinderpest, Rotz, Stomatitis vesicularis, Taura Syndrom, Trichomonadenseuche der Rinder, Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD), Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere und Yellowhead Disease.

Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen 2020	Anzahl	davon positiv	Bemerkungen
Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen - Erregernachweis kulturell	78	0	
Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen - Erregernachweis molekularbiologisch	115	0	
Enzootische Leukose der Rinder - Antikörpernachweis	33.373	1	Das auffällige Ergebnis in der Einzelmilchprobe wurde durch das negative Ergebnis in der Blutprobe nicht bestätigt
Geflügelpest (aviäre Influenzaviren) - Antikörpernachweis	188	0	
Geflügelpest (aviäre Influenzaviren) - Erregernachweis	1.638	0	
Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN) - Erregernachweis	231	0	
Koi Herpesvirus-Infektion der Karpfen - Erregernachweis	87	1	
Maul- und Klauenseuche	6	0	
Newcastle Krankheit - Erregernachweis	380	12	11x Taube, 1x Huhn (Nachweis von Impfvirus)
Pockenseuche der Schafe und Ziegen - Erregernachweis	4	0	
Salmonellose der Rinder - Erregernachweis (ohne Parameter "nach 24h" und "nach 48h")	4.652	211	
Schweinepest (KSP) - Antikörpernachweis (Wildschwein)	4.398	8	alle erforderlichen Nachuntersuchungen (8) verliefen negativ
Schweinepest (KSP) - Erregernachweis (Wildschwein)	435	0	
Schweinepest (KSP) - Antikörpernachweis (Schwein)	2.057	2	alle erforderlichen Nachuntersuchungen (2) verliefen negativ
Schweinepest (KSP) - Erregernachweis (Schwein)	184	0	
Tollwut - Erregernachweis	560	0	
Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE - alle Formen))	10.078	0	
Tuberkulose der Rinder (Mycobacterium bovis und Mycobacterium caprae) - Erregernachweis kulturell (Rinder)	4	0	
Tuberkulose der Rinder (Mycobacterium bovis und Mycobacterium caprae) - Erregernachweis molekularbiologisch (Rinder)	2	0	
Vibrionenseuche der Rinder - Erregernachweis (Rinder)	52	0	
Virale hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS) – Erregernachweis Zellkultur	68	0	

Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen 2020	Anzahl	davon positiv	Bemerkungen
Virale hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS) - Erregernachweis PCR	166	3	
West-Nil-Virus	262	1	Eule aus Zoo in Thüringen

Untersuchungen des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL) im Jahr 2020 auf meldepflichtige Tierkrankheiten:⁴

Untersuchungen auf meldepflichtige Tierkrankheiten 2020	Anzahl	davon positive	Anmerkungen
Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM) - Erregernachweis	22	0	
Campylobacteriose (thermophile Campylobacter) - Erregernachweis	81	3	
Chlamydiose - Antikörpernachweis	162	58	
Chlamydiose - Erregernachweis	386	12	keine Psittaciden
Echinokokkose - Erregernachweis	41	21	
Leptospirose - Erregernachweis	31	0	
Listeriose (Listeria monocytogenes) - Erregernachweis	113	11	
Maedi/Visna - Antikörpernachweis	2.529	124	
Mareksche Krankheit	36	0	
Niedrigpathogene aviäre Influenza der Wildvögel Erregernachweis	1.638	13	Nur Wildvögel
Paratuberkulose - Antikörpernachweis	11.777	1.173	
Paratuberkulose - Erregernachweis kulturell	198	6	nahezu ausschließlich in Umweltproben
Paratuberkulose - Erregernachweis molekularbiologisch	255	19	nahezu ausschließlich in Umweltproben
Q-Fieber - Antikörpernachweis	293	59	
Q-Fieber - Erregernachweis	133	2	
Säugerpocken (Orthopoxinfektion)	7	0	
Salmonellose / Salmonella spp. (ausgenommen anzeigepflichtige) - Erregernachweis	2.531	277	
SARS-CoV-2 bei gehaltenen Tieren	60	0	
Schmallenberg Virus – Antikörpernachweis	63	35	
Schmallenberg Virus – Erregernachweis	144	6	1x Ziege, 5x Schaf
Toxoplasmose	34	4	
Transmissible Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE)	20	0	
Tuberkulose (ausgenommen anzeigepflichtige) - Erregernachweis kulturell	94	8	
Tuberkulose (ausgenommen anzeigepflichtige) - Erregernachweis molekularbiologisch	48	0	

⁴ Bei folgenden meldepflichtigen Tierkrankheiten wurden im Berichtsjahr keine Untersuchungen durchgeführt: Equine Virus-Arteritis-Infektion, Gumboro-Krankheit, Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT), Vogelpocken (Avipoxinfektion),

Untersuchungen auf meldepflichtige Tierkrankheiten 2020	Anzahl	davon positive	Anmerkungen
Tularämie - Erregernachweis kulturell	52	10	
Tularämie – Erregernachweis molekularbiologisch	86	11	
Verotoxin bildende Escherichia coli	69 (59x Rind, 10x Schwein)	2	2x Rind positiv

Verstöße

Die Gefahr der Weiterverbreitung einer Tierseuche erhöht sich sichtlich durch Verstöße gegen das Tierseuchenrecht. Die Ahndung dieser Verstöße richtet sich nach der Schwere. So werden geringgradige Verstöße, die keine oder nur eine unbedeutende Erhöhung des Risikos bedingen, durch Belehrung, Verwarnung oder ein Bußgeld geahndet. Zu diesen geringgradigen Verstößen zählt u. a. das Unterlassen der Meldung geringgradiger Tierzahlveränderungen im Bestand. Ein unmittelbares Seuchenrisiko darstellender schwerer Verstoß wird möglichst unmittelbar vor Ort abgestellt (z.B. illegale Verfütterung von Speiseabfällen, mangelhafte Umsetzung von Maßnahmen der Seuchenbekämpfung durch den Tierhalter oder der Transport von Tieren, die einer tierseuchenrechtlichen Verbringungssperre unterliegen).

Vor allem Verstöße, die das Verbreiten einer Zoonose begünstigen, stellen ein unmittelbares Risiko für den Verbraucher dar. Durch den ständig zunehmenden Reiseverkehr (vor allem Flugreisende, aber auch der Transitreiseverkehr) besteht ein stetig ansteigendes Risiko der Einschleppung von Tierseuchen nach Deutschland. Aufgrund der Klimaerwärmung in Deutschland ist das Auftreten von vektorbedingten Infektionen nicht mehr oder nur sehr schwer zu verhindern (z.B. Blauzungenkrankheit oder Schmallenberginfektion). Aufklärung, Beratung und Fachrechtskontrollen der zuständigen Behörden tragen dazu bei, das Risiko einer Einschleppung oder Verbreitung zu minimieren.

Grundursachen für Verstöße

Verstöße gegen Melde- und Registrierungspflichten sind häufig im Bereich der Hobbytierhaltungen anzutreffen. Die Tierhalter handeln zumeist in Unkenntnis der Rechtslage und nicht vorsätzlich. Verstärkte Information in den Medien und die beratende Tätigkeit der Veterinärbehörden hat dazu geführt, dass die Anzahl derartiger Verstöße von Jahr zu Jahr rückläufig ist.

Auch Verstöße gegen geltende rechtliche Bestimmungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sind oftmals durch Unkenntnis der Reisenden bedingt. Die Informationslage wurde durch intensive Information in der Presse und an der Tierärztlichen Grenzkontrollstelle Hessen deutlich verbessert. Durch intensive risikoorientierte Stichprobenkontrollen wurden die sich daraus ergebenden Risiken reduziert.

Überprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO EU) Nr. 2017/625

Interne Überprüfungen fanden in Form fachaufsichtlicher Gespräche zwischen der obersten Landesbehörde und den Vollzugsbehörden statt, wobei die Arbeit der Vollzugsbehörden durch die oberste Behörde im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig überprüft wird.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität: Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten

Die zuständigen Behörden führen systematische Kontrollen, die anhand von Risikoanalysen festgelegt werden, sowie Anlass bezogene Kontrollen durch (sogenannte Cross Checks, welche durch Hinweise anderer Fachbehörden auf Verstöße in diesem Rechtsbereich ausgelöst werden). Daneben erfolgt noch eine Zufallsauswahl der Betriebe. Ferner erfolgen Kontrollen im Rahmen von Monitoringprogrammen und Fachrechtsprüfung.

Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten

Neben den amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden besteht ein QM-System, das ständig aktualisiert und angepasst wird. Die QM-Fachgruppe TS tagt in regelmäßigen Abständen um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Absichten und Vorgaben im Tierseuchenbereich zur Sicherung und Verbesserung der Qualität unserer Arbeit, auch im Rahmen der ISO 9001, zu gewährleisten.

Tierschutz

Grundlage für amtliche Kontrollen sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Die Planung und Durchführung der Kontrollen von Nutztierhaltungen erfolgen insbesondere auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz bundesweit abgestimmten Vollzugshinweise, des „Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“.

Die Planung und Kontrolle von Tiertransporten erfolgt auf der Basis des ebenfalls von einer Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeiteten „Handbuchs Tiertransporte“.

Die detaillierten Berichte des Landes Hessens über

- Kontrollen von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden gemäß Richtlinie 98/58/EG und Entscheidung 2006/778/EG
- den Schutz von Tieren beim Transport gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates

werden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft übersandt (https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/02_MNKP/lm_mnkp_node.html).

Darüber hinaus wird das QM-System zur Sicherstellung eines Vollzugs nach einheitlichen Standards verwendet.

Verstöße

Die Einhaltung der Rechtsvorschriften bzw. die Verstöße werden in Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, gemäß Richtlinie 98/58/EG und Entscheidung 2006/778/EG und bezüglich dem Schutz von Tieren beim Transport gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 dokumentiert. Die detaillierten Berichte werden der EU regelmäßig über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugeleitet.

Im Jahr 2020 kam es bei insgesamt 2536 Kontrollen insbesondere zu folgenden Verstößen in den Nutztierhaltungen:

- Mängel bei der artgerechten Fütterung und Wasserversorgung von Tieren
- Mängel bei der Stallhygiene und der Pflege von Tieren
- Mängel bezüglich zu hoher Besatzdichten
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- Vernachlässigung der Huf- und Klauenpflege
- Mangelhafte Versorgung kranker Tiere bzw. fehlende tierärztliche Versorgung
- Mangelhafte Kenntnisse/Fähigkeiten der Tierhalter/des eingesetzten Personals
- Mangelhafte Einsicht der Tierhalter betreffend veränderter Anforderungen an eine tierschutzgerechte Tierhaltung
- Mangelhafte Ausstattung der Betriebe aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen
- Zu wenig Personal zur Versorgung des Tierbestandes
- Mängel an Haltungseinrichtungen bzw. nicht ausreichender Witterungsschutz
- Mängel bei der erforderlichen Dokumentation

Im Rahmen von insgesamt 5905 Tiertransportkontrollen wurden insbesondere folgende Mängel festgestellt:

- Unzureichende Laderaumhöhe von Transportmitteln
- Überschreitung der zulässigen Höchsttemperatur
- Technische Mängel an den Transportfahrzeugen
- Unzureichende Ausstattung von Transportfahrzeugen
- Überschreitung der Nutzlast von Transportfahrzeugen

Grundursachen für Verstöße

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der statistischen Auswertung von Fallzahlen sowie des Steigens und Sinkens von Verstößen eine Interpretation der Hintergründe schwierig ist.

Ursachen für Verstöße können u. a.

- unzureichende Kenntnisse hinsichtlich der Bedürfnisse der gehaltenen Tiere aufgrund mangelnder Sachkunde und / oder Fähigkeiten der Tierhalter,
- eine mangelhafte Einsicht der Tierhalter in veränderte Anforderungen an eine tierschutzgerechte Tierhaltung,
- eine schlechte Ausstattung der Betriebe wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen

sein.

Aus Verstößen gegen Tierschutzvorschriften lässt sich kein generelles Risiko für den Verbraucher im Sinne einer Beeinflussung der Produktqualität oder hinsichtlich der Sicherheit der Lebensmittel tierischer Herkunft ableiten. Im Vordergrund stehen hier die betroffenen Tiere, die um ihrer selbst willen geschützt werden.

Es fanden interne Überprüfungen im Rahmen der Fachaufsicht statt.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Effektivität: Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung durch Unternehmer und Produzenten

Die zuständigen Behörden führen Regel- sowie anlassbezogene Kontrollen durch.

Des Weiteren werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Mündliche und schriftliche Belehrungen
- Verwaltungsrechtliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung
- Festsetzung von Zwangsgeldern
- Wegnahme von Tieren
- Gebührenpflichtige Nachkontrollen und intensive Überwachung auffälliger Betriebe
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Einleitung von Strafverfahren
- Sanktionen nach Cross-Compliance
- Auflösung von Tierhaltungen
- Verfügung von Tierhaltungs- und Betreuungsverboten
- Aufforderung zur Aneignung der erforderlichen Sachkunde
- Reduzierung des Tierbestandes
- Information an die Ökokontrollstelle im Falle von Öko-Milchviehbetrieben

Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten

Die amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden werden nach einem QM-System durchgeführt, das einem kontinuierlichen Anpassungs- und Verbesserungsprozess unterliegt.

Tierarzneimittel

Aufstellung über arzneimittelrechtliche Überprüfungen im Jahr 2020 durch die Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen

Art des überprüften Betriebs	Anzahl der		Dabei festgestellte gravierende Verstöße
	überprüften Betriebe	Überprüfungen	
Tierärztliche Hausapotheke	89	101	<ul style="list-style-type: none"> – Mängel in der Dokumentation (Belege, sonstiger AM-Verbleib, Betäubungsmittel, ...) – Unzureichende Kenntnisse über die Vorschriften beim Verbringen von Arzneimitteln – Mangelhafte Ausstellung von und nicht unverzüglich ausgehändigte AuA-Belege(n) – Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Arzneimitteln – Mängel beim Umgang mit abgelaufenen Arzneimitteln – Mängel bei der Lagerung von Arzneimitteln – Zugangsmöglichkeit für Unbefugte zu Arzneimitteln – Nicht korrekt ausgestellte tierärztliche Nachweise – Unzureichend begründete Umwidmungen von Humanarzneimitteln – Unzulässige Umwidmung von Arzneimitteln – Fehlende Bilanzierung von Impfstoffen und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln – Mängel bei der Erfüllung der Antibiotagrammpflicht – Mängel bei der Eindeutigkeit von Behandlungsanweisungen – Fehlerhafte Lagerung von Impfstoffen – Unzulässige Abgabe von Impfstoffen – Mängel beim Umgang mit abgelaufenen Impfstoffen – Verwendung nicht verkehrsfähiger Betäubungsmittel – Mängel bei der Dokumentation des Betäubungsmittel-Verbrauchs <p>Eine Überprüfung des RPs Gießen zu einer tierärztlichen Hausapotheke erfolgte im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. In dem Verfahren wurde darüber hinaus auch gegen einen Landwirt ermittelt.</p>
Landwirtschaftlicher Betrieb	189	297	<ul style="list-style-type: none"> – Mängel in der Buchführung und der Arzneimittellagerung. – Fehlerhafte Meldungen bei Betrieben, die unter die 16. AMG-Novelle fallen.

Art des überprüften Betriebs	Anzahl der		Dabei festgestellte gravierende Verstöße
	überprüften Betriebe	Überprüfungen	
			<ul style="list-style-type: none"> – Mängel bei der Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen (Hygiene, abgelaufene Präparate) – Mängel bei der Dokumentation von angewendeten Arzneimitteln – Anwendung von Arzneimitteln ohne bzw. abweichend von der tierärztlichen Behandlungsanweisung – Abgabe von Arzneimitteln auf Vorrat (durch den Tierarzt) – Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit Rückständen – Fehlende oder fehlerhafte Meldung der Antibiotika-Anwendungen in der HIT-Datenbank – Fehlende Angabe der Tierhaltersversicherung bei Beauftragung Dritter – Fehlende Meldung der Nutzungsart – Fehlende Übermittlung des Maßnahmenplans an die zuständige Behörde – Fehlende Dokumentation und unzureichende Anwendung von Arzneimitteln im Zusammenhang mit der Kälberenthornung und Ferkelkastration <p>In zwei weiteren Fällen wurden vom Regierungspräsidium Gießen gravierende Verstöße bei Überprüfungen landwirtschaftlicher Betriebe festgestellt und die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft abgegeben.</p>
Großhändler/in Einzelhändler/in	3	3	
Tierheilpraktiker/in Sonstige	4	4	
Tierhalter/in (privat)	Entfällt	Entfällt	Einfuhr / Verbringen von Tierarzneimitteln Ordnungswidrigkeitenverfahren: 461

Tierhalter sind gem. §§ 54 und 55 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) verpflichtet, Daten über ihre Tierhaltung und den Antibiotikaeinsatz halbjährlich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Anhand der halbjährlichen Meldungen an die HI-Tier-TAM-Datenbank (TAM = Tierarzneimittel) werden

halbjährlich die betrieblichen Therapiehäufigkeiten ermittelt, die der Tierhalter ebenfalls halbjährlich mit bundesweit ermittelten Kennzahlen abgleichen muss. Die bundesweiten Kennzahlen der Therapiehäufigkeit bilden mit der Kennzahl 1 den Median aller ermittelten Werte und mit Kennzahl 2 das 3. Quartil ab. Diese Kennzahlen werden alle 24 Monate berechnet. Dafür werden nur Daten der Betriebe herangezogen, deren Tiere antimikrobiell behandelt wurden. Betriebe, die keine Antibiotika eingesetzt haben, werden bei der Ermittlung der Kennzahlen nicht berücksichtigt.

Überschreitet ein Betrieb die Kennzahl 1, so muss der Betriebsleiter mit seinem Tierarzt nach den Ursachen suchen, um diese abstellen zu können. Bei Überschreiten der Kennzahl 2 ist von Tierhalter und Tierarzt gemeinsam ein Maßnahmenplan zu erstellen und der zuständigen Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Tierarzneimittelrechtliche Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe im Jahr 2020 durch die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen

	Nichtanwender bzw. Nichtmelder und Betriebe, für deren gemeldete Nutzungsarten keine betriebliche Therapiehäufigkeit berechnet werden konnte		Betriebe, deren betriebliche Therapiehäufigkeit über Null, jedoch unterhalb der bundesweiten Kennzahl 2 liegt		Betriebe mit einer betrieblichen Therapiehäufigkeit, welche die bundesweite Kennzahl 2 überschreitet		Nach § 58a AMG nicht mitteilungs-pflichtige landwirtschaftliche Betriebe	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
RP Darmstadt	16	18	6	6	15	18	37	48
RP Gießen	15	5	5	4	15	6	36	9
RP Kassel	32	32	11	22	30	32	74	102
Hessen gesamt	63	55	22	32	60	56	147	159

Informationen zur Tierarzneimittelüberwachung durch die Regierungspräsidien gibt in in deren Internetauftritten:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/tiermedizin/tierarzneimittel/%C3%BCberwachung-landwirtschaftlicher-nutztierhalter>

<https://rp-giessen.hessen.de/natur/veterinaerwesen/tierarzneimittel>

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/veterinaerwesen/tierarzneimittel>

Ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung des Erfolgs von amtlichen Kontrolldiensten in der Veterinärverwaltung

Ausbildungsinitiativen

Hessen hat im Rahmen des EU-Trainings „Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel“ erhaltene Teilnehmerkontingent ausgeschöpft. Die Schulungsinhalte werden bei verschiedenen Veranstaltungen weitergegeben. Durch die vermehrt angebotenen eLearning-Kurse konnte ein noch größerer Teilnehmerkreis geschult werden.

Im Bereich der Lebensmittel-, Tierschutzüberwachung und der Tierseuchenbekämpfung wurden seitens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Bereitstellung zusätzlicher Mittel

Qualitätsmanagement

Für die Ein- und Fortführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen werden kontinuierlich Haushaltsmittel durch die Hessische Landesregierung zur Verfügung gestellt.

BALVI iP

Darüber hinaus wurden für die Verbesserung und Erweiterung der integrierten Datenverarbeitung (BALVI iP) Mittel zur Verfügung gestellt. Durch die Ergänzung einer Schnittstelle zur Fachanwendung HI-Tier wird die Vernetzung der Kontrollsysteme deutlich verbessert.

Fortbildungsveranstaltungen

Für Fortbildungsveranstaltungen (z. B. „Symposium zum Lebensmittelrecht“, Kooperationsprojekt mit Universität Marburg, Schulungen in den IT- Fachverfahren) wurden ebenfalls Mittel zur Verfügung gestellt.

Beratung oder Bereitstellung von Informationen an Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen

Lebensmittelkontrolle

- Koordinierende Ländertätigkeit nach AVV Lebensmittelhygiene bei der Erarbeitung von Leitlinien nach Art. 7 VO (EG) Nr. 852/2004 im Bereich der Lebensmittelwirtschaft
- Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen
- Bereitstellung von Informationen auf den Internetseiten www.umweltministerium.hessen.de sowie www.verbraucherfenster.hessen.de

Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die zu Anfang genannten Ziele in Hessen im Jahr 2020 konsequent verfolgt wurden. Der einheitliche Vollzug wird mit Hilfe von Qualitätsmanagement-Maßnahmen in allen Bereichen gestützt und evaluiert.

Lebensmittelüberwachung

Die vorgestellten Daten und insbesondere Anzahl und Art der festgestellten Verstöße sind nicht „repräsentativ“ für alle Lebensmittelunternehmen in Hessen, da aufgrund der Risikoorientierung nicht alle Betriebe gleich häufig und intensiv kontrolliert werden. Auch die Probenahme verteilt sich nicht gleichmäßig über den Warenkorb, sondern orientiert sich z. B. an der Relevanz der Lebensmittel für die Ernährung und an der Empfindlichkeit der Produkte.

Sowohl die Betriebsauswahl und die Festlegung der Überwachungsfrequenzen als auch die Probenanforderung und Probenahme erfolgen risikoorientiert und beeinflussen somit direkt das Beanstandungsergebnis. Besonders deutlich wird dies anhand erforderlicher Nachkontrollen – wenn es also bereits zu Beanstandungen in Betrieben gekommen ist – oder auch bei der zielgerichteten Probenauswahl verdächtiger Produkte (Verdachtsproben, Verbraucherbeschwerden).

Eine durchdachte Risikoorientierung führt daher tendenziell zu erhöhten Beanstandungsquoten. Hohe Beanstandungsquoten führen in den meisten Fällen zu erhöhten Anstrengungen der Unternehmen mit der Folge, dass die Zahl der Beanstandungen in diesen Betrieben sinkt.

Generell gilt: Das Qualitätsbewusstsein bei den meisten Lebensmittelunternehmern ist sehr hoch.

Gemeinsam mit modernen Überwachungsmethoden führt dies dazu, dass nur ein Bruchteil der kontrollierten Lebensmittel als gesundheitsschädlich eingestuft werden muss.

Das Ziel der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Hessen ist es, das Niveau der Betriebshygiene sowie die Sicherheit der Produkte durch ihre Tätigkeit positiv zu beeinflussen und den Verbraucherschutz in Hessen in diesen Bereichen aktiv zu stärken. Dem Ziel, die Sicherheit von Lebensmitteln zu steigern, tragen nicht zuletzt die zahlreichen Kontrollen und insbesondere auch die vielen Aktivitäten der hessischen Lebensmittelüberwachung im Rahmen von Vortragsveranstaltungen oder Fortbildungen in Kooperation mit der Lebensmittelwirtschaft Rechnung.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Hauptverantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel der Lebensmittelunternehmer trägt und durch die amtliche Lebensmittelüberwachung eine angemessene, d. h. risikoorientierte Überwachung gewährleistet sein muss.

Futtermittelkontrolle

Das Kontrollprogramm Futtermittel des Bundes und der Länder für die Jahre 2017 bis 2021 gibt hinsichtlich der Probenahme und Analytik den Rahmen des jährlichen Prüfungsumfangs vor. Gewerbliche Futtermittelunternehmen werden auf Grund ihrer individuellen Risikoeinstufung überprüft, landwirtschaftliche Betriebe werden insbesondere über die Cross-Compliance-

Auswahl für Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen oder sie werden anlassbezogen bzw. auf Grund vorhergehender Kontrollergebnisse aufgesucht.

Der Aufbau eines QM-Systems in Abstimmung mit den im Berichtsteil des Bundes beschriebenen länderübergreifend koordinierten Maßnahmen ist abgeschlossen gewesen, wird aber durch personelle Änderungen und damit verbundenen geänderten Arbeitsabläufen und das in 2021 neu eingeführte EDV-Programm aktualisiert. Die Formulare werden ebenfalls fortlaufend den sich ändernden Bedingungen angepasst und aktualisiert.

Tiergesundheit

Aufgrund der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe nach Risikoorientierung, Anlass oder Zufall werden repräsentative Stichprobenkontrollen in der hessischen Landwirtschaft ermöglicht. Betriebe mit hoher Beanstandungsquote sind in den meisten Fällen bemüht, die Beanstandungen schnellstens zu beseitigen, sodass sie zukünftig in der Risikoanalyse eher hintere Plätze belegen.

Um die Beanstandungen so gering wie möglich zu halten werden die Landwirte ausführlich über die Anforderungen bezüglich der Seuchenprävention auf der Internetseite des HMUKLV www.umwelt.hessen.de informiert. Auch kann sich jeder Tierhalter auf der Internetseite über Seuchen, die in Deutschland als anzeigepflichtig oder meldepflichtig relevant sind ausführlich informieren. Die Internetseite des HMUKLV wird ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst und dem Landwirt werden neben den Informationen auch Dokumente und Formulare bereitgestellt.

Das hohe Niveau der durchgeführten Untersuchungen gewährleistet den bisherigen und zukünftigen Bekämpfungserfolg und dient gleichzeitig der Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.